

7 Umgang der Fachpersonen mit evangelikalen Pflegefamilien im Berufsalltag

Werden die Gruppendiskussionen daraufhin untersucht, was Fachpersonen über den Umgang im Berufsalltag mit evangelikalen Pflegefamilien erzählen, lassen sich die drei Ebenen der Staats-, Organisations- und Individualebene unterscheiden. Auf der Staatsebene kann herausgearbeitet werden, wie Fachpersonen ihren Berufsauftrag in Bezug auf die religiöse Erziehung von Pflegekindern im Staatsgefüge definieren und was sie zur Rechtslage sagen (Kapitel 7.1). Dabei zeigt sich ein Verantwortungsbewusstsein für das sichere Aufwachsen von Pflegekindern, aber auch eine geringe Standardisierung des Aufgabenbereichs. Die Kenntnis der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die religiöse Erziehung von Pflegekindern ist grundsätzlich gegeben. Auf der Organisationsebene kann dargelegt werden, welche Kriterien Fachpersonen für evangelikale Pflegefamilien anhand von sechs informellen Regeln formulieren und wen sie dafür verantwortlich machen, diese einzuhalten (Kapitel 7.2). In Kapitel 7.3 wird auf der Individualebene aufgezeigt, wie laut den Fachpersonen bei der Überprüfung dieser Kriterien für evangelikale Pflegefamilien konkret vorgegangen wird respektive was die Fachpersonen unternehmen, wenn ihre Kriterien mutmasslich oder tatsächlich nicht eingehalten werden.

7.1 Fachpersonen und ihr Berufsauftrag im Staatsgefüge

Worin sehen die befragten Fachpersonen grundsätzlich ihre Aufgabe im Staatsgefüge? Sie sprechen vor allem von ihren Aufgaben bei der Abklärung, Kontrolle und Begleitung von Pflegefamilien. Äusserst selten thematisieren sie ihre Rolle auf der Ebene gesellschaftlicher Funktionssysteme. In einer Gruppendiskussion wird ausformuliert, dass die Fachpersonen der Pflegekinderhilfe grundsätzlich im Auftrag des Staates handeln:

»l'ordonnance fédérale nous demande d'utiliser la même à [toutes les institutions qui accueillent des enfants], qu'est de garantir la sécurité et la qualité de l'accueil » (GInt4 01:10:51-0).

Die Pflegekinderhilfe garantiert folglich im Auftrag des Staates für die Sicherheit und Qualität beim Aufwachsen von Pflegekindern, so, wie es für alle Schweizer Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden, verlangt werde. Dabei wird die Pflegekinderhilfe als Teil der Kinder- und Jugendhilfe neben die institutionelle Unterbringung gestellt. Eine Gruppe erwähnt die Kantons- und Kommunalbehörden, deren »Controlling« sie als Organisation unterstehen würden (GInt2 01:31:52-8), und spricht damit die hierarchische Struktur in der Pflegekinderhilfe an. Die DAF versteht sich folglich als Ausführende eines Staatsauftrags. Zudem kommen die Veränderungen in der Pflegekinderhilfe über die Zeit zur Sprache, die in einem sich wandelnden, juristischen Kontext stehen. Eine Fachpersonengruppe thematisiert beispielsweise die zunehmende Professionalisierung und den verstärkten Einbezug der Kinderperspektive:

»IK: [es] hat nochmals eine Professionalisierung stattgefunden [...]

RD: was sich auch verändert hat ist die Wahrnehmung vom Kind. [...] weit zurück [...] [wo] über das Kind eigentlich Erwachsene entscheiden. und heute, wo man ganz klar vorhat: das Kind soll eine Vertrauensperson haben, das Kind wird einbezogen, das Kind wird auch dem Alter entsprechend gefragt. [...] es betrifft nicht nur Pflegekinder. betrifft Kinder überall, [...] vor Gericht und so weiter. [...] aber ist sicher auch [im, d. A.] Pflegekindwesen ((zustimmendes Gemurmel)) wesentlich« (GInt3 01:48:25-0).

Mit der Erwähnung der Professionalisierung der Pflegekinderhilfe zeigt sich ein Bewusstsein für eine über der Organisationsebene liegende Kollektivebene, die hier der Staatsebene entspricht. Veränderungen und Umstände auf dieser Ebene schlagen sich in den Diskussionen der Fachpersonen nieder und machen dadurch das Bewusstsein für die Rolle im Staatsgefüge deutlich. Beispielsweise, wenn in unterschiedlichen Gruppendiskussionen kritisch angefügt, dass die Professionalisierung in der Pflegekinderhilfe ungenügend sei:

»warum professionalisiert man nicht den Profibereich besser? [...] da sind Leute an die Aufsichtspositionen gekommen, die eigentlich null Ahnung gehabt haben von dem Ganzen« (GInt5 01:54:32-1).

Und in einem anderen Team:

»gerade im Pflegekinderbereich ist so ein bisschen- (2) wie soll ich das sagen? also. es wird einfach so vieles einfach so ein bisschen gemacht und niemand weiss aber so genau, was ist jetzt das, ist das eine Arbeit oder ist das eine Aufgabe? ich habe immer wieder Arbeitsverträge bei mir auf dem Tisch. Pflegeeltern- [...] da denke ich, [...] das müsste man- dafür, dass es so ein kleiner Bereich ist, ist er viel zu wenig definiert. [...] auf den ersten Blick hat man das Gefühl, es ist klar. aber wenn man dann ein bisschen hinten dran schauen geht, ein bisschen genauer hinschaut, ist vielleicht nicht klar« (GInt6 02:16:45-4).

Der Professionalisierungsgrad ist laut dieser Einschätzung ungenügend, vieles werde »einfach so ein bisschen gemacht«. Angemahnt wird die geringe Standardisierung der Pflegekinderhilfe, die den Fachpersonen der Pflegekinderhilfe viel Raum zur individu-

ellen Ausgestaltung überlasse, mit Unwissen einhergehe. Dies könne für Pflegeeltern – und wahrscheinlich auch für ihre Herkunftseltern – zu Unklarheiten und Unstimmigkeiten führen, obwohl »Arbeitsverträge« erstellt wurden. Mit der Forderung nach einer expliziteren Reglementierung der Pflegeverhältnisse spielt die Fachperson vermutlich auf die Regelung in der Schweiz an, dass die Ausgestaltung der Pflegeverträge den Kantonen überlassen ist (Art. 3 PAVO).

Fachpersonen der Pflegekinderhilfe verstehen sich folglich als Teil eines staatlichen Systems, indem der Auftrag sich über die Zeit wandeln und dessen konkrete Ausgestaltung als ungenügend kritisiert werden kann.

Rechtslage

Handeln Fachpersonen der Pflegekinderhilfe im Staatsauftrag, müssen sie das Schweizer Recht befolgen. Dabei sind die Bestimmungen zur religiösen Erziehung zu berücksichtigen, wie in Kapitel 3.3.1 ausgeführt ist. Was wird in den Gruppendiskussionen zum Umgang mit der religiösen Erziehung von Pflegekindern gesagt? Die Rechtslage bezüglich der religiösen Erziehung von Pflegekindern dürfte den Fachpersonen weitgehend klar sein. Eine Fachperson beschreibt diese wie folgt:

»das ist auch eins von den Voraussetzungen, wenn da ein bisschen kleinere Kinder kommen, dann haben ja die Eltern das Recht zu sagen: "wir wollen dass unser Kind so und so in diesem Religion- also in diesem Glauben erzogen wird." und das muss respektiert und gewährleistet werden können. [...] mit 16 kann ja das Kind dann sagen "okay jetzt habe ich keinen Bock mehr." dann kann es selber entscheiden, aber vorher muss das wie gewährleistet sein. [...] das muss auch Thema sein beim Abklärgespräch, dass sie bereit sind zu sagen "okay, wir machen diesen Raum auf. wenn wir ein Kind aufnehmen das jetzt zum Beispiel muslimisch ist, dass wenn die Eltern das wollen, dass es dann halt am Samstag in die Koranschule geht, auch wenn wir irgendwo halt in einer evangelischen Kirche sind oder in einer Freikirche oder so." also diese Möglichkeiten müssen gegeben sein, das ist sicher wichtig« (GInt1 01:30:18-6).

Korrekt gibt die Fachperson die gesetzlichen Vorschriften wieder, wonach die religiöse Erziehung bis zum 16. Geburtstag bei den Herkunftseltern als Inhaber der elterlichen Sorge bleibt und danach das Pflegekind selbst über sein religiöses Bekenntnis entscheiden kann. Den Pflegeeltern obliegt dabei nie die religiöse Erziehung des Pflegekindes und sie müssen bei einer transreligiösen Platzierung die religiöse Erziehung im Sinne der Herkunftseltern ermöglichen. Gleichzeitig erwähnt eine Fachperson, dass »in der Pflegekinderhilfe [die Religionsfreiheit] gelten« solle:

»die Religionsfreiheit [...] ist ja ein Grundrecht in der Schweiz, und ich finde das sollte auch in der Pflegekinderhilfe gelten« (GInt5 01:18:32-0).

Folglich dürfen auch die Pflegefamilien ihre Religion praktizieren, womit sie die Rechtslage richtig wiedergibt.

Grundsätzlich wissen die Fachpersonenteams, welche rechtlichen Bestimmungen die religiöse Erziehung von Pflegekindern betreffen. Die juristischen Voraussetzungen

für Pflegeverhältnisse werden korrekt wiedergegeben, auch wenn sich einzelne Fachpersonen beim Zitieren von Rechtstexten vertun und beispielsweise die PAVO mit dem ZGB verwechseln (GInt4 01:23:02-9).

7.2 Fachpersonen im Umgang mit Religion

Sechs informelle Regeln

Welche Kriterien leiten Fachpersonen der Pflegekinderhilfe auf organisationaler Ebene aus ihrem Rollenverständnis im Staatsgefüge ab? Und wie setzen sie ihr Wissen um die rechtlichen Bestimmungen sowie ihr berufliches Know-How im Umgang mit evangelikal-n Pflegefamilien um?

Aus den Gruppendiskussionen lassen sich sechs informelle Regeln herausarbeiten, die Fachpersonen der Pflegekinderhilfe vor dem Hintergrund ihres Berufs- und Rechtsverständnisses im Umgang mit Religion und insbesondere evangelikaler Religiosität formulieren. Hier ist die Rede von informellen Regeln, da in keiner der befragten Gruppen ein Leitfaden oder Ähnliches erwähnt wird, der auf ein schriftliches Festhalten dieser Regeln hindeutet. Dennoch sind diese Regeln als eine Art gemeinsamer Berufskodex rekonstruierbar. Dabei zeigen sich leichte Varianten, doch grundsätzlich unterstützen alle Befragten ungeachtet ihres religiösen Hintergrundes diese sechs Regeln. Zudem lässt sich darlegen, wem sie die Verantwortlichkeiten zur Einhaltung dieser Regeln zuordnen.

Erstens äusserten die Teilnehmenden ein *Ausschlussverbot von Pflegeeltern aufgrund ihrer Religion*, wobei die Verantwortung dafür bei den Fachpersonen liege (Kapitel 7.2.1).

Zweitens nannten sie das *Gebot der Kontinuität in der religiösen Erziehung*, das bei Platzierungen auch im Hinblick auf die Religion berücksichtigt werden soll (Kapitel 7.2.2). Im Falle von transreligiösen Unterbringungen muss die religiöse Erziehung, wie die Herkunftseltern sie vorsehen, gewährleistet werden. Hierfür verorteten sie die Verantwortung bei den Fachpersonen selbst, die in der Abklärung und Kontrolle von Pflegefamilien dafür einstehen sollen.

Drittens wurde *Transparenz bezüglich der Religiosität durch Pflegeeltern* gefordert (Kapitel 7.2.3). Eindeutig sind dafür die Pflegeeltern selbst in der Verantwortung. Allerdings müssten die Fachpersonen diese zur Transparenz auffordern.

Viertens wurde ein *Missionsverbot gegenüber Pflegekindern* ausgesprochen (Kapitel 7.2.4). Den Pflegeeltern wird nahegelegt, diese keinesfalls zur Partizipation an religiösen Ritualen zu forcieren, worunter primär der sonntägliche Kirchgang oder Beten verstanden wird, sondern die religiösen Praktiken vom Alltag mit dem Pflegekind zu trennen. Den Fachpersonen obliegt es, evangelikale Pflegefamilien über das Missionsverbot zu informieren und sicherzustellen, dass dieses eingehalten wird. Verantwortlich dafür sind in erster Linie die Pflegeeltern. Weiter sind die Herkunftseltern, die eine allfällige Missionierung akzeptieren, verantwortlich und schliesslich kann es dem Pflegekind überantwortet werden, sich gegenüber Missionsversuchen offen zu geben oder sich dagegen zu wenden.

Fünftens variiert die von allen Fachpersonengruppen geforderte *geistige Offenheit* in der Ausgestaltung (Kapitel 7.2.5). Sie reicht von beschränkter bis zu grundsätzlicher Philanthropie und kann je nach religiösem Hintergrund der Teams gegenüber Homo-

sexualität und anderen Religionen verlangt werden. Verantwortlich für ihre geistige Offenheit sind die Pflegeeltern selbst, während die Fachpersonen dies lediglich prüfen müssen.

Sechstens verlangten die Fachpersonen eine *gemässigte erzieherische Strenge*, indem sie rigide Erziehungsvorstellungen, Indoktrination sowie psychische und physische Bestrafung ablehnten (Kapitel 7.2.6). Die Verantwortung zur Einhaltung der gemässigten erzieherischen Strenge liegt bei den prüfenden und kontrollierenden Fachpersonen, die die Pflegeeltern dafür sensibilisieren sollen. Die Pflegeeltern sind verantwortlich für die konkrete Umsetzung in ihrer Erziehung. Als Verantwortliche wurden aber auch das Pflegekind und seine Herkunftseltern sowie aussenstehende Dritte genannt, die sich bei Zuwiderhandlung an die Fachpersonen wenden sollen.

Im Folgenden werden diese sechs Regeln hergeleitet und die Verantwortlichkeiten ausgeführt. Häufig beziehen sich Fachpersonen auf evangelikale Pflegeeltern, wenn sie von religiösen, christlichen oder gläubigen Pflegeeltern sprechen. Alle sechs Regeln sind mit Fokus auf evangelikale Pflegeeltern aus der Perspektive der Fachpersonen formuliert.

7.2.1 Ausschlussverbot von Pflegeeltern aufgrund von ihrer Religion

Thematisierten Fachpersonen die Religion von Pflegeeltern, war die Religionsfreiheit ein wichtiger Aspekt. Eine Gruppe nahm diese in der Diskussion wie folgt auf und machte dabei die rechtlichen Vorgaben im Abklärungsprozess zum Dreh- und Angelpunkt ihrer Argumentation:

»M: in der Abklärung [...] [gesamtschweizerisch] vom Rechtlichen hätte ich jetzt ja keine Vorgaben.

U: Religionsfreiheit.

M: [...] heute ist man sehr sensibilisiert darauf, weil halt in der Vergangenheit, das in der Schweiz [...] ein Problem gewesen ist, dass Kinder in sehr dogmatischen Umfeldern platziert worden sind.

U: aber es ist sicher nicht ein Grund, dass du jemandem so seine Eignung so kannst wirklich- es wird schwierig.

Y: kannst ablehnen.

M: ja es wird sehr schwierig. ausser-

U: aber, dass dann jeder ein Kind bekommt, das ist eine andere Frage.

[...]

M: [...] also, nur weil jemand irgendeiner Religion oder einer kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann man ja niemanden ablehnen, oder.

K: nein« (GInt6 01:07:54-7).

Die Sprechenden sehen es nicht als gegeben an, Bewerbende aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit von der Pflegekinderhilfe auszuschliessen. Allerdings lassen sie es offen, ob Pflegeeltern mit einer bestimmten Religiosität ein Pflegekind anvertraut werde. Pflegefamilien aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit auszuschliessen, zogen auch jene Fachpersonen nicht in Betracht, die »christliche Familie[n]« grundsätzlich

als Pflegefamilien in Frage stellen würden, wie eine evangelikale Fachperson aus ihrer Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden berichtet:

»das werden wir relativ viel von den Pflegekinderaufsichten [gefragt, d. A.]: „schon wieder eine christliche Familie?“ also da merkt man schon ein bisschen einen Gegenwind« (GInt9 01:08:09-9).

Auch wenn von »Gegenwind« die Rede ist, würden praktizierende Christ:innen nicht als Pflegeeltern ausgeschlossen. Eher wird davon berichtet, dass nicht-evangelikale Fachpersonen ihren persönlichen »[Kompromiss] bei der Religiosität« machen und auch Pflegeeltern akzeptierten, die einer »Sekte« angehörten (GInt6 01:44:30-5; GInt2 00:26:17-6) oder Mitglied von »etwas ganz Heisses[m], [...] geht auch so unter Freikirchen« (GInt1 01:27:53-7), sind. Obwohl religiöse Pflegefamilien durch Fachpersonen als fremd und befremdlich empfunden werden können, werden diese nicht kategorisch abgelehnt.

Die Regel des Ausschlussverbotes aufgrund der Religionszugehörigkeit kann explizit formuliert werden oder Fachpersonen beschreiben diese als persönliche Richtlinie, die auch gegen informellen Widerstand eingehalten werde. Bei der formulierten Regel zum Ausschlussverbot haben die sprechenden Fachpersonen primär eine christliche Religionszugehörigkeit vor Augen, andere Religionen spielen eine marginale Rolle.

Verantwortung

Die befragten Fachpersonen sehen sich einerseits dazu verpflichtet, den Pflegeeltern prinzipiell ihre Religiosität zuzugestehen. Andererseits sei es ihre Aufgabe zu prüfen, ob die Sicherheit und Qualität eines Pflegeplatzes, unabhängig von der Religiosität der Pflegefamilie, gegeben und der Vertrag klar sei – so die Verlautbarung in einer Gruppendiskussion:

»pour moi, quelqu'un qui aurait des motifs religieux pour accueillir, s'il nous donne des garanties de sécurité et de qualité de l'accueil, hein? [...] moi j'aurais pas d'objection. par contre effectivement, je vérifierais que nous avons ces garanties et que le contrat est clair« (GInt4).

Wenn bei Pflegeeltern mit einer religiösen Motivation zur Pflegeelternschaft diesbezüglich nichts eingewendet werden könne, sieht diese Fachperson kein Hindernis für ein Pflegeverhältnis. Die Verantwortung dafür, dass niemand aufgrund seiner Religionszugehörigkeit oder Religiosität von der Pflegeelternschaft ausgeschlossen wird, solange für Qualität und Sicherheit des Pflegekindes gesorgt ist, obliegt folglich den Fachpersonen selbst.

7.2.2 Gebot der Kontinuität in der religiösen Erziehung

Pflegeeltern haben das Recht, ihre Religion zu leben, und die Fachpersonen wissen um das Recht der Inhaber der elterlichen Sorge, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Dies führt bei transreligiösen Pflegeverhältnissen zu einem Spannungsverhältnis. Hinzu kommt, dass Fachpersonen als weitere Regel das Gebot der Kontinui-

tät formulieren. Eine teilnehmende Fachperson betonte, dass sie im Berufsalltag darum bemüht sind, dass Pflegekinder möglichst keine weiteren Brüche in ihrer Biographie erfahren:

»nous, ce qu'on essaie de garantir c'est que- cet enfant a déjà subi des ruptures et nous essayons de prémunir qu'il y en ait une de plus. [...] on ne maîtrise pas, l'alchimie humaine. mais au moins, nous aurons dans notre part du travail tenté d'anticiper ce qui peut l'être pour limiter le risque de rupture« (GInt4 01:12:55).

Die Fachperson sieht sich und ihre Kolleg:innen in der Pflicht, für möglichst viel Kontinuität im Leben der Pflegekinder zu sorgen. Damit spricht sie das in der UN-KRK formulierte Gebot für die »[Wahl] [...] der Fremdunterbringung bei von der Familie getrennt lebenden Kindern« an, bei der die »Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen« seien (Art. 20 Abs. 3 UN-KRK). Neben der Kontinuität in der lokalen und sozialen Einbettung sollen demgemäss die Herkunft des Kindes vielschichtig und auch im Hinblick auf die religiöse Herkunft berücksichtigt werden.

Transreligiöse Pflegeverhältnisse sind bei der Überrepräsentation evangelikaler Pflegeeltern jedoch naheliegend (Kapitel 6.1). Eine Fachperson bringt es in ihrer Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen Religionszugehörigkeit von Pflegekind und Pflegefamilie auf den Punkt:

»I: hat es dann viel Pflegekinder aus freikirchlichem Milieu, wenn es, so wie ich jetzt verstanden habe, viele Pflegefamilien im freikirchlichen Milieu hat?

K: nein natürlich nicht. es ist ein totales Ungleichgewicht natürlich« (GInt6 01:10:27-2).

Die Folge des »totale[n] Ungleichgewicht[s]« zwischen »viele[n] Pflegefamilien im freikirchlichen Milieu« und nur wenigen evangelikalen Pflegekindern sind transreligiöse Pflegeverhältnisse. Um dem Gebot der Kontinuität in der religiösen Erziehung gerecht zu werden, sehen Fachpersonen vor, dass transreligiös platzierten Pflegekindern die religiöse Erziehung zukommen soll, welche ihre Eltern für sie bestimmen. Sprich: das Pflegekind soll den Religionsunterricht besuchen können, den die Herkunftseltern wünschen oder, deren Wunsch entsprechend, diesem fernbleiben. »Diese Möglichkeiten müssen gegeben sein, das ist sicher wichtig« formuliert beispielsweise eine Fachperson diese Vorgabe (GInt1 01:30:18-6).

Verantwortung

Unter den Voraussetzungen der Übervertretung evangelikaler Pflegefamilien sehen Fachpersonen sich in der Verantwortung, Pflegeeltern daraufhin zu prüfen, ob sie gewillt sind, das Gebot der Kontinuität einzuhalten. Weiter sollen sie das Pflegeverhältnis auf die Einhaltung des Gebots hin überwachen und bei Zuwiderhandlung eingreifen.

7.2.3 Transparenz der Religiosität von Pflegeeltern

Um sich mit einem Pflegeverhältnis einverstanden zu erklären, müssen Fachpersonen wie Herkunftseltern transparent über die Religiosität der Pflegeeltern informiert sein. Fachpersonen führten mehrfach an, dass Pflegeeltern ihre Religiosität von Beginn weg offen darlegen sollen. In den Beispielen handelt es sich ausschliesslich um christliche und vornehmlich evangelikale Religiosität. Eine Fachperson formulierte die geforderte Transparenz unter zustimmendem Gemurmel der Teammitglieder wie folgt:

»es bedingt, dass das [die in der Pflegefamilie praktizierte Religiosität, d. A.] transparent wird. ((zustimmendes Gemurmel)) am Anfang von einem Pflegeverhältnis« (Glnt3 01:17:18-9).

In einer evangelikalen Gruppendiskussion wurde dafür plädiert, dass die Pflegeeltern nicht in ihrer Religiosität eingeschränkt werden, sondern dazu stehen sollen. Gleichzeitig würden sie Transparenz bezüglich der Religiosität fordern, damit der Passungsprozess gelingen könne:

»wir haben viel Pflegefamilien mit einem christlichen Hintergrund [...] und wir ermutigen die Pflegefamilien dann zu sagen: "was ist euch wichtig" und wenn jetzt ein Pflegekind per se oder eine Herkunftsfamilie per se Mühe hat mit dem, dann sind wir bei der Passung, wo man sagt: "nein. das ist nicht klug." [...] diese Familie soll nicht einfach ein Tischgebet über den Haufen werfen, weil ein Pflegekind dasitzt. das finde ich mega wichtig. einfach, dass sie [...] sich selber sein dürfen« (Glnt9 00:16:39-6).

Das zentrale Anliegen, durch Transparenz eine gute Entscheidungsgrundlage für Fachpersonen und Herkunftseltern bei einer Platzierung zu schaffen, hob auch eine Fachperson in einer nicht-religiösen Gruppendiskussion hervor:

»wenn das transparent ist von Anfang an, kann man das auf den Tisch legen und sagen: "jawohl, wir gehen am Sonntag in die Kirche. für die Jungen gibt es den [Name]-Klub" oder was weiss ich was. dann kann man das mit der Herkunftsfamilie auch anschauen und wenn die sagen "doch", finden es vielleicht sogar gut: "es ist ganz in meinem Sinn", dann ist das ja gut. schwierig wird es, wenn es eben nicht transparent ist« (Glnt8 00:42:46-8).

Konflikte könnten bei Intransparenz auftreten. Die sprechende Fachperson führte dabei konkret mögliche Aktivitäten in der religiösen Gemeinschaft an, die von den Pflegeeltern offengelegt werden sollen.

Verantwortung

Die Fachpersonen sahen bei der geforderten Transparenz zur religiösen Praxis in Pflegefamilien die Verantwortung für deren Umsetzung bei den Pflegefamilien selbst. Durch eine offene Kommunikation soll vor einem Pflegeverhältnis Klarheit geschaffen werden. Dabei sollen Pflegefamilien ihre Prioritäten kundtun und ihre religiösen Alltagspraktiken beschreiben. Zugleich obliege es den Fachpersonen, die in den Pflegefamilien gelebte

Religiosität »offen[zu]legen und ab[zu]holen« (GInt3 01:16:07-8) oder die Pflegefamilien zu »ermutigen«, zu ihrem Glauben zu stehen (GInt9 00:16:39-6). Liegen die Fakten zur religiösen Praxis in der Pflegefamilie »auf de[m] Tisch« (GInt8 00:42:46-8) und ist so eine detaillierte Entscheidungsgrundlage gegeben, sei es an den Fachpersonen, erstens zu prüfen, ob die Pflegefamilie und das Pflegekind in ihrer religiösen Praxis kompatibel sind, und zweitens abzuklären, ob die Herkunftseltern sich damit einverstanden erklären:

»das ist ein ganz wichtiger Punkt bei der Passung. um zu schauen, ob ein Kind zu der Familie passt und umgekehrt und ob die leiblichen Eltern da einverstanden sein können. weil wenn dort schon der Streitpunkt ist, von Anfang an, [...] das ist kein gutes Vorzeichen für die Platzierung« (GInt6 01:09:54-4).

Die Verantwortung für eine Platzierung liegt folglich bei den Fachpersonen, welche eine religiöse Pflegefamilie für ein bestimmtes Pflegekind überhaupt vorschlagen. Letztlich aber sei die Verantwortung für den Entscheid einer Platzierung bei den Herkunftseltern, die eine Pflegefamilie für ihr Kind akzeptierten müssen. Im Umkehrschluss ist bei mangelnder Transparenz einer Pflegefamilie zu ihrer religiösen Praxis keine verlässliche Entscheidungsgrundlage gegeben. Fachpersonen können dann dem Pflegekind und seinen Eltern nicht die adäquate Pflegefamilie vorschlagen und Herkunftseltern sich unter Umständen hintergangen fühlen. Fachpersonen antizipieren dabei Konflikte zwischen Pflegefamilie und Herkunftseltern oder Pflegekind, was sich in den Formulierungen »Streitpunkt« und »kein gutes Vorzeichen«, »nicht klug« (GInt9 00:16:39-6) oder »schwierig« (GInt8 00:42:46-8) niederschlägt.

7.2.4 Missionsverbot gegenüber Pflegekindern

Den Fachpersonen sind das Gebot der Kontinuität sowie die Verantwortung für die religiöse Erziehung der Inhaber der elterlichen Sorge bekannt. Zudem wissen sie um das Recht der Pflegefamilie auf Ausübung der eigenen Religiosität und gestehen ihnen dieses zu. Fachpersonen machten in allen Gruppendiskussionen aber deutlich, dass die Missionierung des Pflegekindes durch Pflegeeltern nicht zulässig ist. Folgende Beispiele zeigen dies:

»[bei evangelikalen Pflegefamilien, d. A.] [...] ist wirklich wichtig, [...] das darf nicht ein zentrales Element. also es darf nichts Missionarisches haben« (GInt1 01:28:02-1).

Und:

»wenn es das Ziel ist, Missionieren gehen, muss ich sagen: "nein das geht nicht." wenn die aber ihren Glauben leben und das halt eine Freikirche ist und ihre Werthaltung vereinbar ist, [...] ist das okay« (GInt3 01:16:07-8).

Oder am Beispiel des Tischgebets:

»wir haben viel Pflegefamilien mit einem christlichen Hintergrund, wo einfach auch ein Tischgebet dazugehört. [...] die Familie soll das machen dürfen, wenn das ihnen wichtig ist. [...] aber ein Kind muss nicht mitmachen. das ist eine ganz wichtige Grenze« (GInt9 00:17:53-3).

Evangelikale Pflegefamilien dürften ihre Religiosität ausleben, ohne dabei das Pflegekind zu missionieren, so der Leitsatz und die »ganz wichtige Grenze«, sowohl in evangelikalen als auch nicht-evangelikalen Arbeitsteams. Die Dominanz und Deutlichkeit dieser formulierten Regel in den Gruppendiskussionen ist damit zu erklären, dass die Fachpersonen erstens die Überproportionalität evangelikaler Pflegefamilien vor Augen haben und zweitens den Missionsgedanken stark mit Evangelikalismus in Verbindung bringen, wie in Kapitel 1 und 8.6 ausgeführt. Daraus resultiert das Bewusstsein für die Gefahr eines Rechtsbruchs durch evangelikale Pflegefamilien, wenn sie versuchen, ein transreligiös untergebrachtes Pflegekind zu missionieren. Unter Missionierung verstehen die Fachpersonen »voraussetzen, dass [...] das Pflegekind gerade da mitaufspringt« (GInt6 01:08:33-1), »mitmachen« müssen (GInt9 00:17:53-3), »fest [ein]wirken« (GInt2 00:25:48-4), »faire du prosélytisme ou [...] embrigader« (GInt4 01:21:09-5), »überstül[en]« und »[zwingen] [...], mitmachen zu müssen« (GInt1 01:29:28-6), »aufzwingen [...] irgendetwas reindrücken [...] wollen oder [um]kehren« (GInt3 01:16:07-8).

Um evangelikale Pflegefamilien bei dem angenommenen Hang zur Missionierung und gleichzeitigem Missionsverbot gegenüber Pflegekindern dennoch als valable Akteur:innen der Pflegekinderhilfe beizubehalten, verlangten einige Fachpersonen von evangelikalen Pflegeeltern, den Familienalltag von der praktizierten Religiosität zu trennen. In einer Gruppendiskussion wurden diese Anforderungen als ein »aneinander vorbeibringen« bezeichnet:

»es geht darum [...] zu klären, wie sie das im Umgang im Alltag mit dem Pflegekind dann leben können, beziehungsweise aneinander vorbeibringen können. weil die Pflegefamilie darf ja dann nicht voraussetzen, dass [...] das Pflegekind gerade da mit aufspringt. weil die religiöse Erziehung, die liegt einzig und allein bei den leiblichen Eltern. das können nicht die Pflegeeltern über die religiöse Erziehung entscheiden« (GInt6 01:08:33-1).

Eine andere Fachperson formuliert ihre Vorstellung davon wie folgt:

»es darf nicht zu viel [...] in den Alltag eingreifen. [...] sie dürfen wie quasi stark im Glauben verwurzelt sein, [...] aber es muss eigentlich nicht dann die Alltagsstruktur ausmachen. wenn [...] die Struktur zu viel in den Alltag ein[greift], dann ist das schon ein bisschen kritisch« (GInt1 01:28:47-7).

Konkreter wird die verlangte Trennung zwischen religiöser Praxis und Familienalltag mit dem Pflegekind durch eine andere Fachperson beschrieben:

»wenn die [Pflegeeltern, d. A.] ihren Glauben ausleben und das für sich machen, ohne irgendetwas reindrücken zu wollen oder umzukehren und halt auch Einbussen nehmen, dass sie halt dann vielleicht an ihrem Dienst nicht mitmachen können oder viel-

leicht ihren Altar nicht zwei Meter in der Stube aufbauen können, sondern dass sie halt im Elternschlafzimmer haben müssen, wo das Pflegekind vielleicht eher weniger« (GInt3 01:16:07-8).

Die Pflegeeltern sollen »ihren Glauben [...] für sich« leben und, um das Pflegekind nicht zu missionieren, bereit sein, auf religiöse Rituale zu verzichten, beispielsweise nicht zum Gottesdienst zu gehen, oder im Versteckten – im »Elternschlafzimmer« statt dem Wohnzimmer – zu praktizieren.

Sprachen Fachpersonen davon, wie diese Regel der Trennung umzusetzen sei, nannten sie ausschliesslich äussere Merkmale praktizierender Christ:innen, die als Symbol für Missionierung fungieren, wenn ein transreligiös platziertes Pflegekind daran teilhat. Primär wurden das Tischgebet sowie der sonntägliche Kirchgang genannt. So erwähnte eine Fachperson beispielsweise das Tischgebet, an dem das Pflegekind nicht partizipieren müsse:

»wenn sie [die Pflegefamilie, d. A.] beten am Tisch, dann sollen sie das machen, aber wenn das Kind oder der Jugendliche nicht beten will, dann haben sie das zu respektieren« (GInt5 01:21:05-0).

Etwas weniger weit, als in der Aussage oben, wo von Pflegefamilien als »Einbusse« (GInt3 01:16:07-8) unter anderem verlangt wird, auf die Teilnahme am Gottesdienst zu verzichten, gingen andere Fachpersonen. In einer Gruppendiskussion gestand die sprechende Person christlichen Pflegefamilien den sonntäglichen Kirchgang zu, bestand jedoch darauf, dass das Pflegekind nicht mitmüsse:

»wenn natürlich eine Pflegefamilie sagt: "wir gehen jeden Sonntag und ja, dieses Pflegekind muss einfach mit" dann finde ich das schwierig« (GInt6 01:08:33-1).

In einer anderen Gruppendiskussion wurde gefordert, dass das Pflegekind während des Gottesdienstes »anderweitig« betreut wird:

»wenn die an den Sonntagen in die Kirche gehen, als Familie, dann muss wie die Möglichkeit gegeben sein, dass dieses Pflegekind dann nicht mit muss, sondern anderweitig betreut ist« (GInt1 01:29:28-6).

Offensichtlich fiel es den Befragten schwer, andere Beispiele zu formulieren, die plausibel machen, wie die Religiosität den Alltag evangelikaler Pflegefamilien prägt. So setzte eine Fachperson mehrfach an, um Beispiele für die »vermittelten Werte« evangelikaler Pflegefamilien zu geben, und kam dann doch zum Tischgebet (»avant les repas qui font quand même euh«), dessen Formulierung sie nicht fertig ausführte:

»c'est plus au niveau des valeurs véhiculées, ils sont pas forcément euh, voilà. c'est pas une prat-. enfin si j'en ai qui- ben voilà, avant les repas qui font quand même euh. mais ils expliquent, ils donnent le sens à l'enfant euh, y'a pas une obligation à l'enfant de suivre« (GInt4 01:23:02-9).

Wie diese Fachperson darlegte, würden evangelikale Pflegefamilien spezifische Werte vermitteln und vor dem Essen beten – das Tischgebet ist zwar nicht fertig ausformuliert, im Kontext liegt diese Interpretation als repetitive Tätigkeit vor den Essen («avant les repas») nahe. Wenn die Pflegeeltern dem Pflegekind erklären, dass es nicht verpflichtet ist, ihrer Religiosität zu folgen, ist für die sprechende Fachperson, die im Feld der Pflegekinderhilfe aufgestellte Regel des Missionsverbotes erfüllt.

In den gesamten Gruppendiskussionen werden konkret keine anderen religiösen Praktiken evangelikaler Pflegefamilien genannt, die den Pflegekindern mitgegeben werden sollen und worin sich eine Missionsversuch zeigen könnte, ausser dem Gebet und dem sonntäglichen Kirchgang. Zwar deutete eine Fachperson mit den vermittelten Werten an, dass Missionierung noch weitere Aspekte als diese beiden äusseren Merkmale beinhalten kann, die Formulierungen zu dieser informellen Regel bleiben darauf beschränkt.

Verantwortung

Äusserten sich Fachpersonen zu der Verantwortung betreffend die Umsetzung des Missionsverbots respektive der Trennung zwischen persönlich gelebter Religiosität und dem Alltag mit dem Pflegekind, wurde diese den Fachpersonen selbst und den Pflegeeltern zugeordnet sowie an die Herkunftseltern und das Pflegekind delegiert.

Fachpersonen können sich als Garant dafür sehen, dass evangelikale Pflegefamilien Pflegekinder nicht missionieren (GInt4 01:21:09-5). Oder sie sehen ihre Verantwortung in der Sensibilisierung der Pflegeeltern gegenüber dem Thema Missionierung. Eine evangelikale Fachperson schilderte, wie sie und ihre Kolleg:innen im Abklärungsprozess prüfen und darüber informieren würden, dass eine Pflegefamilie keine Missionsabsichten gegenüber dem Pflegekind hegt:

»dieses Abklären, wo es wirklich darum geht, herauszuspüren, was lebt die [Pflege-]Familie für Werte, was haben sie für Kultur, für Vorstellungen, für Erwartungen. [...] und darum diskutieren wir das schon sehr. eben: "was ist euch wichtig?" aber auch das Bewusstsein und die Haltung: ein Kind nimmt anderes mit, ein Kind darf anders sein, ein Kind darf auch anders leben, es muss auch nicht bei allem mitmachen« (GInt9 00:17:53-3).

In der Formulierung »[das] diskutieren [...] wir schon sehr« wird deutlich, dass dem Fachpersonenteam diese Regel als ein zentraler Punkt erscheint. Gleichzeitig kann die Bedingung des Missionsverbots bei religiösen Pflegefamilien offenbar nicht vorausgesetzt werden, sondern muss intensiv besprochen werden.

In einer anderen Gruppe formulierte eine Fachperson ihre Verantwortung als rechtliche Aufklärung der Pflegeeltern im Hinblick auf die religiöse Erziehung und informierte folglich über das Missionsverbot:

»man müsste die Pflegeeltern, wenn sie jetzt so einen [evangelikalen, d. A.] Hintergrund haben, auch gut darüber informieren, was ihre Rechte sind« (GInt6 01:12:25-8).

Gleichzeitig auferlegen Fachpersonen die Verantwortung für die Akzeptanz und Umsetzung des Missionsverbots den Pflegeeltern: Diese sollen einsehen, dass ein Pflegekind »[anders] sein darf« (GInt9 00:17:53-3). Sie sind es, welche das Missionsverbot umzusetzen haben respektive von einem allfälligen Missionsauftrag beim Pflegekind Abstand nehmen müssen.

Weiter können Fachpersonen die Herkunftseltern in der Verantwortung sehen. Nämlich dann, wenn diese der Unterbringung ihres Kindes bei Pflegeeltern, die ihre Missionsabsicht transparent machen, zustimmen. Die Verantwortung der Fachpersonen gehe dann nur so weit, den Herkunftseltern die Missionsbestrebungen der Pflegeeltern als Entscheidungsgrundlage zu unterbreiten und deren Entscheid umzusetzen. Das Missionsverbot wird folglich nicht durch die Fachpersonen ausgesprochen, sondern an die Herkunftseltern delegiert, die mit ihrem Entscheid die Missionierung ihres Kindes zulassen oder ablehnen:

»c'est des éléments qui sont importants avant le placement d'un enfant. parce que soit la famille d'accueil dit [...]: "on aimerait qu'il adopte tous nos rites et tout", ben [...] si le parent n'est pas en accord avec ça, ben on va pas placer cet enfant dans cette famille. mais un autre enfant pourra aller, parce que [...] pour les parents c'est en ordre. voilà, c'est pour ça qu'on accueille ces familles aussi« (GInt4 01:23:02-9).

Mit dieser Verantwortungsdelegation an die Herkunftseltern umgehen Fachpersonen eine mögliche Auseinandersetzung zum Thema Missionierung mit evangelikalen Pflegeeltern.

Noch weniger sieht eine andere Fachperson ihren Berufsstand in der Pflicht, das Missionsverbot selbst durchzusetzen oder die Verantwortung dafür klar bei den evangelikalen Pflegefamilien zu verorten, viel eher delegiert sie diese an die Pflegekinder:

»wir haben schon auch [freikirchl-] Familien gehabt, die [...] bisschen grenzwertig gewesen sind. [...] da muss man entweder jemanden [...] geben, der sich wehren kann und [...] dagegenhalten kann. [...] es hat Kinder und Jugendliche gegeben, denen hat das unheimlich gutgetan. die haben sich auch sauwohl gefühlt dort. die haben gar nicht mehr weggewollt. und manche haben wir rausnehmen müssen, weil [...] wenn sie beten am Tisch, dann sollen sie das machen, aber wenn das Kind oder der Jugendliche nicht beten will, dann haben sie das zu respektieren. und wenn sie das nicht können, dann sind sie bei uns am falschen Ort« (GInt5 01:21:05-0).

Transreligiöse Pflegeverhältnisse in missionierenden evangelikalen Pflegefamilien sind nach Ansicht dieser Fachperson zulässig, solange ein Pflegekind sich »wehren und dagegenhalten« kann oder sich »sauwohl« fühlt. Die Verantwortung, dass keine Missionierung des Pflegekindes stattfindet, sieht diese Fachperson beim Pflegekind selbst, und ihre Kolleg:innen widersprechen nicht. Die Aufgabe der Fachpersonen dabei sei es zu bestimmen, welche Pflegekinder zu Widerstand fähig sind. Eingreifen müssten sie nur bei bereits eingetretenen Konflikten aufgrund von Missionierungsversuchen.

7.2.5 Geistige Offenheit der Pflegeeltern

Um dem Missionsverbot bei einer transreligiösen Platzierung entsprechen und ein Pflegekind mit einer vielschichtig anderen Herkunft akzeptieren zu können, forderten Fachpersonen in den Gruppendiskussionen von religiösen Pflegefamilien geistige Offenheit. Die generelle Anforderung an evangelikale Pflegeeltern, »offen« zu sein, kann so formuliert werden:

»man prüft, wie starr ist das oder [...] [bringen, d. A.] sie trotz [...] eines starken Glaubens oder einer Zugehörigkeit bei einer Sekte oder so immer noch eine Offenheit mit. [...] bei all den Fragen geht es immer darum, wie extrem man irgendetwas verfolgt und wie offen man noch ist für anderes« (GInt2 00:27:43-2).

Oder eine geistige Offenheit wird indirekt über den Ausschluss von streng religiösen Pflegefamilien, denen geistige Engführung zugeschrieben wird, gefordert:

»manche Familien, [christlich, sehr religiös und das auch praktizieren], wo ich festgestellt habe, die sind in so fundamentalistischen Kreisen. die sind so eng, das System ist so geschlossen, [...] das kommt nicht gut heraus« (GInt5 01:17:29-2).

Was unter »geistige Offenheit« genau zu verstehen ist, variiert in den Gruppendiskussionen. »Geistige Offenheit« kann für das Gegenteil von »eng« und »starr« stehen oder allgemein, als Philanthropie formuliert werden. Eine evangelikale Fachperson führt das im Hinblick auf die Werte, die in evangelikalen Pflegefamilien gelebt würden, aus:

»"wie wollen wir das leben, in der Familie?" und vermutlich kämen dann Worte wie: "[...] in jedem Menschen das Kostbare zu sehen, egal woher er kommt, egal wie er auf diese Welt gekommen ist, egal was für einen Hintergrund. der Mensch ist kostbar« (GInt7 01:20:09-6).

Geistige Offenheit ist hier als philanthropische Haltung gegenüber dem Pflegekind zu verstehen. Dieses soll in der Pflegefamilie unbeachtet seiner Herkunft wertgeschätzt werden, was jedoch gleichzeitig ein negativ konnotiertes Herkunftsmilieu impliziert und der geforderten Philanthropie Grenzen setzt. Dem widersprach eine evangelikale Fachperson in einer anderen Gruppendiskussion. Sie forderte von Pflegeeltern eine »grundsätzlich wertschätzende« Haltung den Herkunftseltern gegenüber und den Willen zur Kooperation:

»es ist ja eigentlich immer ein Thema, was erlebt das Kind am Wochenende [in der Herkunftsfamilie, d. A.] und dort gehen wir dann wieder auf diese Haltung zurück: grundsätzlich wertschätzend. es ist die Realität vom Kind, wir leben in der Pflegefamilie eine andere Realität und das ist okay. und wie schaffe ich es, Brücken zu bauen, damit das Kind diesen Wechsel gut machen kann?« (GInt9 01:09:29-3).

Begründet wurde dies in derselben Gruppendiskussion mit zwei Argumenten:

»das ist. [...] ein Punkt bei der Vorbereitung auf ein Pflegekind, dass man sehr stark auf dieses Wert legen, dass das Herkunftssystem extrem wichtig ist für das Kind, und das wir probieren mit Achtung und Respekt dem Herkunftssystem gegenüberzutreten, auch wenn es irgendwie Suchtprobleme hat oder so. [...] die haben diesem Kind das Leben geschenkt und nicht die Pflegefamilie« (GInt9 00:32:22-3).

Erstens sei die Herkunftsfamilie ein wichtiger Bezugspunkt für das Pflegekind, zweitens hätten die Herkunftseltern dem Kind »das Leben geschenkt«. Letzteres ist insbesondere in evangelikalen Kreisen ein starkes Argument (vgl. Kapitel 8.4.1.2), mit dem die verlangte geistige Offenheit gegenüber den negativ konnotierten Herkunftseltern, gefördert werden kann.

Neben der Forderung für geistige Offenheit im Sinne von Philanthropie kann eine offene Haltung gegenüber Homosexualität gemeint sein. Eine Fachperson, die selbst keine Abklärungen und Bewilligungsverfahren ausführt, wirft hypothetisch ein, dass konkret die Offenheit gegenüber Homosexualität bei evangelikalen Pflegeeltern abgefragt werden müsse:

»wenn sie jetzt gerade in einer Freikirche sind. [...] prinzipiell sagt man ja nicht das ist schlecht oder gut, sondern, was ist denn für eine Haltung. also wie offen sind sie denn? wie stehen sie gegenüber Homosexualität? [...] da weiss man ja nicht im Voraus zum Teil was diese Kinder mitbringen. das zeigt sich vielleicht erst nachher. und wenn sich das Kind dann dort abgetrennt fühlt, das ist ja eine Katastrophe. [...] das fände ich jetzt absolut entscheidend, wie offen sie da sind« (GInt6 01:11:36-5).

Mit deutlichen Worten bringt sie ihre Ansicht zum Ausdruck, dass Homophobie bei Pflegeeltern ein Ausschlusskriterium sein müsse – »es sei absolut entscheidend«, dass auch freikirchliche Pflegeeltern »gegenüber Homosexualität [...] offen« seien, sonst drohe »eine Katastrophe«, nämlich dass das Pflegekind eine schmerzhaft ausschusserfahrung mache. Fachpersonen evangelikaler Teams zeigten sich in den Gruppendiskussionen gegenüber dem Thema Homosexualität skeptisch, wie in Kapitel 8.2.3.2 ausgeführt wird. Entsprechend bringen sie diesen Aspekt nicht mit der geforderten geistigen Offenheit in Verbindung.

Eine weitere konkrete Forderung gegenüber Pflegeeltern kann die geistige Offenheit in Bezug auf andere Religionen sein. So zeigten sich Fachpersonen eines nicht-religiösen Teams überzeugt, dass evangelikale Pflegeeltern auch gegen ihren ausdrücklichen Wunsch sich einem muslimischen Pflegekind annehmen sollen:

»on a juste eu @une fois@ [...], c'est plus sous forme de boutade, mais c'est une famille qui était religieuse pratiquante, [...] je trouvais très quand même ouvert sur l'autre [...] ils voulaient accueillir un MNA et ils m'ont demandé un jeune chrétien. @collectif@ [...] je trouvais tellement drôle, puis en fait là je me dis: "mais pourquoi? enfin qu'est-ce que vous allez chercher là derrière? enfin qu'est-ce que, ça vous posera un problème dans votre quotidien d'avoir un jeune musulman?"« (GInt4 01:27:01-9).

Das Lachen der gesamten Gruppe, die Bezeichnung der Episode als Witz und das Unverständnis für eine Priorisierung christlicher Pflegekinder lassen darauf schliessen, dass

Religiosität in Pflegefamilien für diese Fachpersonen keinerlei ernstzunehmende Bedeutung hat. Sie fordern diesbezüglich absolute geistige Offenheit, auch von religiösen Pflegeeltern.

Verantwortung

In der Verantwortung, die Bedingung der geistigen Offenheit umzusetzen, sehen die Fachpersonen primär die Pflegefamilien. In zweiter Linie sei es an den Fachpersonen im Abklärungsprozess zu prüfen und sicherzustellen, dass evangelikale Pflegefamilien trotz der teilweise zugeschriebenen geistigen Enge, offen seien.

7.2.6 Gemässigte erzieherische Strenge durch Pflegeeltern

Ein weiterer Grundsatz, für den die Fachpersonen im Hinblick auf evangelikale Pflegefamilien plädieren, ist eine gemässigte erzieherische Strenge. Diese wurde in den Gruppendiskussionen nur indirekt über zahlreiche Beispiele kritisierter erzieherischer Strenge dargelegt. Eine Fachperson formuliert es schlicht und grundlegend so:

»so streng religiöse Haltungen [...] wieso soll das jetzt gut sein fürs Kind?« (GInt3 01:10:28-8).

Sie spricht dabei nicht direkt die Erziehung an, sondern die »streng religiöse Haltung[...]«, deren Auswirkung auf (Pflege-)Kinder sie mit einer rhetorischen Frage ablehnt. Eine andere Fachperson geht konkreter auf rigide Erziehungsvorstellungen am Beispiel einer evangelikalen Familie ein. Sie lehnt die starke Strukturierung und das Zwanghafte (»bei uns muss jeder«) dabei ab und fordert mit einem »flexible[n] System« eine gemässigte erzieherische Strenge:

»was bei dieser Familie gewesen ist, sie war nicht nur freikirchlich, sondern es ist alles so durchstrukturiert gewesen. [...] selbst schon die Kleinen, Fünf- Sechsjährige, haben schon alle ihre »Jöbli« gehabt und da ist dann so Aussagen [...] gekommen: "wissen sie bei uns muss jeder funktionieren, sonst geht es nicht" und dann hat es bei uns natürlich alle Glocken geklingelt. [...] und haben ganz schnell mitgekriegt, wie flexibel ist dieses System. [...] Kinder sind ja auch da gewesen und die haben wir auch noch erlebt, [...] die leiblichen Kinder [...] und dann da in die Kirche und da in die Kirche und "selbstverständlich ja, weil die bei uns dazugehören. wir nehmen die mit" [...] das geht nicht« (GInt5 01:19:37-3).

Die Fachperson beschrieb, wie sie im Team einem strikten Arbeitsethos (»schon die Kleinen haben ihre »Jöbli« gehabt«) sowie einem »durchstrukturiert[en]« Alltag mit regem Kirchengang kritisch gegenüberstehen. Weiter wurden in derselben Gruppendiskussion erzieherische Mittel als »grenzwertig« taxiert, wenn sie mit religiöser Indoktrination, mit »überall Bibelsprüche[n], [...] Beten [...] und in die Kirche« gehen, einhergingen:

»[...] wir haben auch [freikirchl-] Familien gehabt, [...] bisschen grenzwertig gewesen sind und zwar einfach durch das, dass die einfach ständig- also, eine haben wir gehabt, die hat überall Bibelsprüche gehabt, überall und das Beten war wichtig und [...] in die

Kirche gegangen und immer, wenn die Kinder und die Jugendlichen einen Fehler gemacht haben, dann ist sofort der Herrgott ins Spiel gekommen. [...] das sind dann die ganz ganz Kritischen« (GInt5 01:21:05-0).

Die Intensität und damit auch Strenge der Erziehung wird mit Worten wie »ständig«, dem wiederholten »überall« und »immer« betont. Psychischer Druck zu Erziehungszwecken mit Referenz auf einen allmächtigen Gott wird kritisiert, wenn die Rede davon ist, dass »immer, wenn die Kinder und die Jugendlichen einen Fehler gemacht haben, [...] sofort der Herrgott ins Spiel gekommen [ist]«.

In einer evangelikalen Gruppe ging eine Fachperson auf Bestrafung als erzieherische Praxis ein, sie sprach von »Strafen und – also früher [...] Körperstrafe«, die sie verurteilte:

»da habe ich eine kritische Anmerkung von den Konsequenzen und von den Strafen. [...] die Weiterbildungen, [...] ich bin einfach sehr sensibilisiert auf dieses Thema, weil ich merke, Strafen und – also früher ist Körperstrafe gewesen – diese Strafreie, das bringt nichts. das schadet der Beziehung. das bringt das Kind nicht weiter und da läuft man dann an Grenzen. [...] wir sensibilisieren die Pflegeeltern, hinter das Verhalten zu schauen. hinter jedem Verhalten ist eine Not. das ist unser Motto« (GInt7 01:21:20-0).

Zwar sei Züchtigung »früher« gewesen – offensichtlich sieht sie es immer noch als notwendig an, diese Erziehungspraxis in Weiterbildungen mit Pflegeeltern sowie im Interview einzubringen. Ihre Sensibilisierung darauf legt den Schluss nahe, dass Körperstrafe nicht der Vergangenheit angehört, sondern für Pflegeeltern nach wie vor ein erzieherisches Vorgehen darstellen kann. Als Begründung führt die Fachperson an, dass das Verstehen des kindlichen Verhaltens und die Beziehung zum Kind zentral sind in der Erziehung und Züchtigung dem zuwiderläuft. Indem sie als »Motto« des Teams angibt, das Kind in seinem Verhalten zu verstehen, statt zu strafen, deutet sie darauf hin, dass erzieherische Strenge, Strafen und vielleicht sogar Körperstrafe ein vieldiskutiertes Thema in der Gruppe sind, wobei sie sich für eine Beschränkung der erzieherischen Strenge aussprechen.

Verantwortung

Damit eine gemässigte erzieherische Strenge in evangelikalen Pflegefamilien eingehalten werde, sehen Fachpersonen sich selbst in der Verantwortung. Bei der Abklärung und Kontrolle von Pflegefamilien sollen sie die Erziehungsmethoden prüfen und die Pflegeeltern für eine gemässigte erzieherische Strenge sensibilisieren. Weiter sehen sie sich in der Pflicht einzuschreiten, wenn Pflegeeltern sich nicht an diese informelle Regel halten.

Die Verantwortung der konkreten Umsetzung liegt weiter bei den evangelikalen Pflegefamilien, die keine unnötige Strenge in der Erziehung anwenden, auf Indoktrination und psychischen Druck mit Referenz auf einen allmächtigen Gott sowie Bestrafungen verzichten und stattdessen das Verhalten des Pflegekindes ergründen und an einer zugewandten Beziehung arbeiten sollen.

Zudem könne es laut den Fachpersonen auch dem Pflegekind, den Herkunftseltern oder aussenstehenden Dritten obliegen, Fachpersonen der Pflegekinderhilfe darüber zu

informieren, wenn in der Pflegefamilie eine nicht adäquate erzieherische Strenge angewandt wird, die das Kindeswohl gefährden könnte.

7.3 Umsetzung der sechs informellen Regeln im Berufsalltag der Fachpersonen

Fachpersonen der Pflegekinderhilfe stellen, wie ausgeführt, vor dem Hintergrund ihres Berufsauftrags und Rechtsverständnisses sechs informelle Regeln im Umgang mit Religion und Religiosität auf, wobei der Fokus auf evangelikalen Pflegeeltern liegt. Diese Regeln sind das Ausschlussverbot von Pflegefamilien aufgrund ihrer Religion, das Gebot der Kontinuität in der religiösen Erziehung, die Forderung nach Transparenz bezüglich der Religiosität durch Pflegeeltern, das Missionsverbot gegenüber Pflegekindern sowie der Anspruch auf eine geistige Offenheit und eine gemässigte erzieherische Strenge der Pflegeeltern. Zur Einhaltung dieser Regeln ordneten die befragten Fachpersonen Verantwortliche zu. Dabei sehen sie die Verantwortung in unterschiedlichem Umfang und für verschiedene Aufgaben auf Fachpersonen, Pflegeeltern, Pflegekind, Herkunftseltern und aussenstehende Dritte verteilt. Im Folgenden wird dargelegt, wie Fachpersonen mit den Verantwortlichkeiten umgehen, die sie sich zur Umsetzung der sechs Regeln selbst zuschreiben. Es lassen sich unterschiedliche Vorgehensweisen ausmachen. In einem ersten Schritt müssen Fachpersonen Pflegefamilien *überprüfen* (Kapitel 7.3.1). Sehen Fachpersonen die Gefahr, dass die informellen Regeln nicht eingehalten werden (Kapitel 7.3.2), können sie durch *Informieren und Schulen* die Pflegeeltern zur Einhaltung der Regeln anleiten (Kapitel 7.3.2.1). Sie können im *Passungsprozess* Konflikte durch mögliche Regelverstösse der Pflegeeltern vorbeugend zu vermeiden suchen oder ihre Verantwortung delegieren (Kapitel 7.3.2.2). Bei unüberwindbaren Konflikten können die Fachpersonen *eingreifen* und ein Pflegeverhältnis *abbrechen* (Kapitel 7.3.2.3). Im Folgenden wird aufgezeigt, was sich aus den Gruppendiskussionen an beruflichem Alltagshandeln im Hinblick auf diese Aufgabenbereiche herausarbeiten lässt.

7.3.1 Überprüfung der Pflegefamilien

Berichteten die Fachpersonen in den Gruppendiskussionen davon, wie sie bei der Überprüfung der Pflegefamilien im Hinblick auf die sechs informellen Regeln vorgehen, zeigt sich eine Bandbreite an Handlungsweisen. Das Spektrum reicht von Vermeidung und Delegation über limitiertes, schriftliches Abfragen bis zum Bemühen um eine adäquate Erfassung. Es ist ersichtlich, dass im Feld der Pflegekinderhilfe keine Standards im Prüfprozess gegeben sind. Durch vage Vorgaben und Begrifflichkeiten bleiben Entscheide den einzelnen Fachpersonen überlassen, die sich dabei teilweise auf ihr Gefühl stützen. Bemerkenswert ist, dass, obwohl nicht-evangelikale Fachpersonen bei der Regel zur geistigen Offenheit gerade in Bezug auf Homosexualität oder den Umgang mit anderen Religionen evangelikalen Pflegefamilien kritisch gegenüberstehen, diese Punkte in den Schilderungen der konkreten Prüfverfahren nicht erwähnt wurden.

Grundsätzlich gilt die Abklärung und Überprüfung von Pflegefamilien für Fachpersonen als anspruchsvolle Aufgabe. In einer Gruppendiskussion wird die Herausforderung so beschrieben:

»c'est un travail extrêmement complexe, délicat et surtout différent d'une situation à l'autre« (GInt4 01:13:40-2).

Bei jeder Pflegefamilie sähen sich die Fachpersonen einer anderen Situation gegenüber und müssten komplexe und heikle Aufgaben bearbeiten. Dabei sei es Aufgabe der Fachpersonen, Pflegeeltern einerseits in ihrer Selbstreflexion zu begleiten, das heisst, diese sehr persönlich zu befragen, und sie andererseits mit den Ergebnissen der professionellen Einschätzung zu konfrontieren, was keine einfache Aufgabe sei:

»c'est pas évident du tout que d'accompagner des couples dans ce type de réflexion. et pis à un moment donné de dire: »mais là, moi je sens qu'il y a un écueil, parce que moi, je perçois des attentes qui risquent de poser problème, qui vit avec son histoire, ses parents« (GInt4 01:12:08-8).

Denn tauchen in der Abklärung von Bewerbenden unangemessene Erwartungen der Pflegeeltern an das Pflegeverhältnis auf, könne dies Probleme verursachen. Schliesslich verlange Pflegeelternschaft, mit unterschiedlichen Lebensgeschichten und den Herkunftseltern klarzukommen. Durch eine seriöse Überprüfung soll solchen Hindernissen vorgebeugt werden.

Wie gehen die Befragten mit dieser anspruchsvollen Aufgabe um, wenn es konkret um die Prüfung der in Pflegefamilien gelebten Religiosität geht und darum, welchen Einfluss diese auf das Pflegekind haben kann?

7.3.1.1 Vermeidungsstrategien

Bei den Befragten sind Vermeidungsstrategien auszumachen, indem sie die Überprüfung an andere Fachpersonen delegieren oder das Thema Religion mit dem Argument der persönlichen Freiheit erst gar nicht aufbringen. Eine Fachperson in einem gemischt-religiösen Team antwortete auf die direkte Frage nach dem Umgang mit evangelikalen Pflegefamilien zögerlich. Durch das Delegieren der Überprüfung an andere Fachpersonen, konkret; die Mitarbeitenden einer DAF, sowie das Konstatieren, »nie« mit entsprechenden Familien Kontakt gehabt zu haben, zeigte die Fachperson, dass sie das Thema Religion im Berufsalltag meidet:

»I: wie gehen sie mit freikirchlichen Pflegefamilien um? (5)

HR: ich bin noch nie jetzt mit- (3) d- äh re- eben mit solchen Pflegefamilien in Berührung gekommen. [...] ich arbeite hauptsächlich mit Pflegefamilien [...] [der, d. A.] DAF-D [...] die haben eine Ausbildung, das wird geprüft. [...] da laufen sie [...] einen Riesenprozess, dass sie [...] wirklich Pflegekinder auch aufnehmen dürfen. das wird dort sicher auch beleuchtet« (GInt3 01:13:27-7).

Obwohl die Fachperson den Mitarbeitenden der DAF eine spezifische Ausbildung attestiert, die diese zur Überprüfung von Pflegefamilien befähigt, ist sie sich nicht ganz sicher, ob evangelikale Religiosität und ihre Implikationen für ein Pflegeverhältnis geprüft werden, vertraut aber darauf (»das wird dort sicher auch beleuchtet«). Weiter berichtete in einer nicht-religiösen Gruppe jemand davon, wie die Auseinandersetzung zum Thema Religion mit evangelikalen Pflegefamilien »nicht auf den Tisch« gekommen sei. Auch diese Fachperson wählte die Strategie der Vermeidung:

»wenn ich jetzt als Atheist diese religiösen Familien betreut habe, dann ist das gar nicht ein Thema gewesen [...] es ist nicht auf den Tisch gekommen. schwierig wird es erst wenn es so fundamentalistisch wird, oder. dann wird es gefährlich. dann sind wir dann gefordert gewesen, um zu schauen. aber solange es im Alltag [...] verschiedene Meinungen- und der eine glaubt halt und der andere halt nicht« (GInt5 01:27:59-8).

Dabei setzt sie ihre eigene atheistische Haltung sowie die Meinungs- respektive Religionsfreiheit ein, um sich dem Stellen kritischer Fragen zu entziehen, obwohl sie angibt, ein Bewusstsein dafür zu haben, dass Religiosität »fundamentalistisch« sein könne. Erst wenn »es gefährlich« werde, hätten sie und ihr Team aktiv werden müssen. Folglich hält die sprechende Person ein Thematisieren der Religiosität in einer Pflegefamilie erst für erforderlich, wenn sich während eines laufenden Pflegeverhältnisses gravierende Vorfälle deswegen ereignet haben. Die sprechende Fachperson ist zwar grundsätzlich kritisch gegenüber Religiosität eingestellt, was sich im eigenen Atheismus sowie dem Zusammenbringen von »religiösen Familien« und »fundamentalistisch« äussert, sie orientiert sich in ihrem beruflichen Handeln jedoch nicht an den sechs informellen Regeln, sondern zieht sich in der Zusammenarbeit mit den religiösen Pflegefamilien generalisierend hinter das Argument der persönlichen Freiheit zurück.

7.3.1.2 Fehlende Standardisierung und vage Begrifflichkeiten

Andererseits können neben diesen Vermeidungsstrategien fehlende Standardisierungsvorgaben und vage Begrifflichkeiten in Bezug auf die Überprüfung der informellen Regeln festgestellt werden. Beispielhaft ist die Antwort einer Gruppe auf die direkte Frage der Interviewerin hin, wie sie ein Prüfverfahren handhaben. Wortreich und wenig konkret steht das Zitat illustrierend für das Antwortverhalten in allen Gruppendiskussionen auf die Frage nach dem konkreten Prüfen. Die Länge, Wiederholungen, diffusen Begrifflichkeiten und Vagheit des Vorgehens in dieser Passage sind typisch:

M: [...] beim Eingang von diesen Bewerbungsdossiers gibts das schon manchmal, [dass der Glaube eine Rolle spielt, d. A.].

N: [...] dass du das herausliest, ja.

M: wir prüfen das einfach sorgfältig. [...] ist aber kein Ausschlusskriterium.

I: also was heisst denn das genau, wenn ihr das prüft? also wie funktioniert das oder nach was für Regeln?

M: [...] wir haben uns wirklich einmal intensiv mit dem auseinandergesetzt. was hat das für Auswirkungen, wenn Pflegeeltern mit einer religiösen Motivation kommen, und welche religiöse Motivation hat welche Auswirkung, so. haben das auch zusammen mit infoSeka erarbeitet. wo die Hauptfrage dann eigentlich ist, also was für

Auswirkungen hats auf das Kind. also wie stark wirkt der Glaube, den die Pflegeeltern leben dann auf den Alltag des Kindes ein. und unsere Haltung ist so, dass die Integrität des Pflegekindes einfach gewährleistet sein muss in dem Ganzen. nicht dass das per se einfach so ein Ausschlusskriterium ist, aber dass in diesen Bewerbungsgesprächen, die ihr dann habt mit den Pflegeeltern [...] wirklich deutlich werden muss, dass die Pflegeeltern bereit sind, die Integrität zu wahren.

N: und auch dass man prüft, wie starr ist das oder, bringen sie trotz vielleicht eines starken Glaubens oder einer Zugehörigkeit bei einer Sekte oder so immer noch eine Offenheit mit. und woher kommt die Motivation also ist diese intrinsisch oder ist das vielleicht auch die Erwartung aus einer Glaubensgemeinschaft: "ihr habt doch noch Platz und Raum und macht doch etwas" oder das wirklich sie auch wollen.

I: [...] [stellt] ihr das dann in den Schreiben schon fest [...], oder im Gespräch erst?

N: also das ist einfach wichtig zu prüfen ((hohe Tonlage, Sprechweise und Gestik zeigen Unbekümmertheit an))

R: und zu schauen, wohin wollen sie?

M: [...] die Interessenten reichen ein Bewerbungsdossier ein [...] eine Frage ist auch in dem Dossier Lebensgrundhaltung, religiöse Ausrichtung. ja, das kommt schon so im Dossier.

I: und das sind vor allem christliche Familien dann, oder gibt es auch aus anderen Glaubensrichtungen?

N: nein, vor allem christliche ja. und das haben wir nicht selten, // M: ja // dass Bewerbende irgendeiner Gemeinschaft angehören ja.

I: also wirklich dann auch ab und zu Sekten, also so wie es infoSakta definiert?

N: ja, also was bezeichnet man- die Bewerbenden selber sagen das ja nicht so – Freikirche

[...]

I: und ihr tut das dann wie für euch so ein bisschen kategorisieren? [...]

N: nein, ich glaube bei all den Fragen geht es immer darum, wie extrem man irgendetwas verfolgt und wie offen man noch ist für anderes« (GInt2 00:27:43-2).

Diese Gruppe gibt an, sich intensiv und fachlich unterstützt mit der Frage nach der in Pflegefamilien gelebten Religiosität auseinandergesetzt zu haben. Daraus würden ihre beiden Grundsätze resultieren, in den Prüfverfahren der Frage nachzugehen, »wie stark der Glaube, den die Pflegeeltern leben dann auf den Alltag des Kindes ein[wirkt]«, sowie sicherzugehen, »dass die Pflegeeltern bereit sind, die Integrität [des Pflegekindes] zu wahren«. Mit diesen Grundsätzen werden die möglichen Spannungs- und Konfliktfelder, die ein transreligiöses Pflegeverhältnis und die Unterbringung in einer evangelikalen Pflegefamilie mit sich bringen können und denen durch die sechs informellen Regeln begegnet werden soll, angesprochen. Die Prüfverfahren sind der erste Schritt dazu, diesen vorzubeugen.

Dennoch bleibt die Gruppe in ihrer Ausführung zum tatsächlichen Vorgehen vor allem vage: »heraus[lesen]«, »[sorgfältig] prüfen«, Prüfung auf »Offenheit« oder eine Ausdrucksweise, die, angezeigt durch hohe Tonlage und Gestik, Unbekümmertheit vermittelt und Bedenken zur fundierten Überprüfung zerstreuen soll. Etwas konkreter ist das erwähnte Prüfen der Motivation zur Pflegeelternschaft, die nicht auf äusseren Druck hin erfolgen soll. Diffus ist die Formulierung »schauen, wohin [sie] wollen«, in der eine mögliche Missionsabsicht der Pflegeeltern angetönt sein könnte. Wirklich konkret und

schriftlich würden die »Lebensgrundhaltung, religiöse Ausrichtung« im Bewerbungsdossier abgefragt. Allerdings ist davon auszugehen, dass die schriftlichen Antworten formell und gemäss sozialer Erwünschtheit erfolgen und damit die sensiblen Fragen, wie sie offenbar mithilfe von fachlicher Unterstützung herausgearbeitet wurden, wohl nur unzureichend gestellt werden. Die Fachpersonen gelangen zwar mit ihrem Vorgehen an Wissen zur allfälligen Zugehörigkeit der Pflegeeltern zu bestimmten religiösen Gemeinschaften, thematisieren mögliche Implikationen jedoch nicht weiter. Indem sie die Option der geistigen Engführung oder den Einfluss der Religiosität der Pflegeeltern auf das Pflegekind erwähnen, machen sie ihr Bewusstsein um mögliche Konflikte insbesondere bei transreligiös untergebrachten Pflegekindern deutlich. Obwohl sie diesen vorbeugen wollen, berichten die Fachpersonen von keinem standardisierten Vorgehen.

7.3.1.3 Persönliche Einschätzung nach Gefühl

Die fehlende Standardisierung und Vagheit in den Begriffen erschweren professionelles Handeln. Dadurch bleiben die Einschätzungen und Entscheide den einzelnen Fachpersonen oder allfälligen Bemühungen in einem spezifischen Team überlassen. Dabei kann gezeigt werden, wie sich Fachpersonen dazu auf ihr Empfinden stützen.

So kann die oben beschriebene, Bedenken zerstreuende Antwort dahingehend gedeutet werden, dass die sprechende Fachperson um das fehlende Standardvorgehen und den grossen persönlichen Ermessensspielraum der Professionellen in diesen sensiblen Fragen weiss, dies aber nicht offenlegen möchte. Deutlicher wird die persönliche Einschätzung als Entscheidungsgrundlage im Prüfverfahren in anderen Gruppendiskussionen. In einer evangelikalen Gruppendiskussion beispielsweise wird geschildert, wie die Prüfung evangelikaler Pflegefamilien der abklärenden Fachperson und ihrem Gefühl überlassen bleibt:

»I: also wie macht ihr denn das?

M: dieses Ansprechen?

I: ja genau oder das Beobachten [...] sind ja unglaublich viele so kleine Sachen, die man nicht gerade auf den ersten Blick sieht. [...] ich denke bei einer Abklärung sieht man nicht gerade das Tischgebet, zum Beispiel.

M: nein (5) nein aber dort haben wir schon sehr offene Fragen, oder

A: das hörst du auch. [...] das ist ziemlich breit, dieses Abklären // I: okay // wo es wirklich darum geht, herauszuspüren: was lebt die Familie für Werte, was haben sie für Kultur, für Vorstellungen, für Erwartungen?« (Glnt9 00:17:53-3).

Die Sprechenden geben erneut kein standardisiertes Vorgehen bei der Prüfung an, bleiben mit Formulierungen wie »sehr offene Fragen« und »ziemlich breit« unkonkret. Schliesslich bleibe die Einschätzung einer Pflegefamilie dem persönlichen Gefühl der abklärenden Fachperson überlassen, wenn diese religiöse Praktiken und eine bestimmte Weltsicht »hören« und »heraus [...] spüren«. Ähnlich vage und dem persönlichen Ermessen überlassen, bleibt das Prüfverfahren auch in einer gemischt-religiösen Gruppe:

»das tun wir auch im Bewerbungsverfahren abfragen. und ich habe am liebsten die, die offen sind für alle Kulturen oder alle Religionen, nicht so Berührungsängste haben.

wir haben schon auch Familien die so Freikirchenreligion oder so haben. aber eben, sie haben dann nichts Missionierendes« (GInt1 01:26:43-6).

Es wird davon berichtet, wie die Offenheit gegenüber anderen Kulturen und Religionen sowie die Einhaltung des Missionsverbotes im Bewerbungsverfahren geprüft würden. Allerdings bleibt unklar, wie das »Abfragen« konkret abläuft. Stattdessen zieht die Fachperson ihr persönliches Gefühl als Massstab heran, wenn sie Offenheit als Charakteristikum der Bewerbenden »am liebsten« hat sowie feststellt, dass die von der Organisation geprüften evangelikalen Pflegefamilien »nichts Missionierendes« an sich hätten. Weiter zeigte sich das persönliche Gefühl als Richtschnur im Ausdruck »ich spüre ((CH: merke))«, welches bei der Prüfung von Pflegefamilien zum Zug komme:

»wenn ich im Bewerbungsverfahren spüre ((CH: merke)) es ist einfach- [...] die Struktur greift zu viel in den Alltag ein, dann ist das schon ein bisschen kritisch ((zustimmendes Gemurmel))« (GInt1 01:28:47-7).

Diese Vagheit, das Heranziehen des eigenen Gefühls sowie die unkonkreten Beschreibungen wie »die [zu viel] in den Alltag ein[greifende] Struktur« und die verharmlosende Beurteilung »schon ein bisschen kritisch« lassen die Deutung zu, dass diese Fachpersonengruppe – das zustimmende Gemurmel bestätigt hier den Konsens – das Thema Religiosität in Pflegefamilien im Prüfverfahren abhandelt.

In einer nicht-religiösen Gruppendiskussion wird allerdings erwähnt, dass in ihrer Organisation bei der Abklärung das »Vier-Augen-Prinzip« angewendet wurde, das heisst, die Fachpersonen führen die Gespräche zu zweit, um dieser persönlichen Verzerrung entgegenzuwirken (GInt5 01:18:32-0). Standardisierte Fragen zur Religiosität der Pflegeeltern und den Implikationen für das Pflegeverhältnis erwähnen diese Teilnehmenden jedoch nicht. Weiter erläuterte eine Fachperson in einer anderen nicht-religiösen Gruppendiskussion, wie ihr Team bei der Überprüfung in Sachen Religion sich um ein standardisiertes Vorgehen durch definierte Fragen zum Umgang mit Religion bemüht:

»in der Abklärung hat man schon einen Versuch, so von der Behörde aus, eine klare Haltung [im Umgang mit Religion, d. A.] zu haben. [...] im Team haben wir immer überlegt, welche Fragen stellt man. [...] aber jetzt [gesamtschweizerisch] vom Rechtlichen hätte ich jetzt ja keine Vorgaben« (GInt6 01:07:03-4).

Allerdings wird das standardisierte Erfassen der Religiosität von Pflegeeltern als »Versuch« gewertet, der von einer bestimmten Behörde und von einem Team erbracht wurde. Als rechtlich verbindliche Auflage interpretiert die sprechende Person die Überprüfung der informellen Regeln nicht. An dieser Aussage zeigen sich das Bemühen einzelner Fachpersonenteams um eine adäquate Prüfung der Pflegefamilien im Hinblick auf die sechs Regeln sowie die fehlende Standardisierung im gesamten Feld der Pflegekinderhilfe.

7.3.2 Vorgehen bei mangelnder Regelkonformität

Halten Fachpersonen Pflegefamilien nach der Überprüfung aufgrund eines Verstosses gegen eine oder mehrere der informellen Regeln für ungeeignet, stellt sich die Frage, was sie unternehmen. In den gesamten Gruppendiskussionen findet sich nur eine Aussage in einer nicht-religiösen Gruppe, die konkret von einer Ablehnung von Bewerbenden aufgrund eines religiösen Bezuges berichtet. Im Prüfverfahren wurde mangelnde geistige Offenheit (»die sind so eng, das System ist so geschlossen«), die mit Evangelikalismus in Verbindung gebracht wird, festgestellt:

»manche [freikirchlichen] Familien dann wo ich festgestellt habe, die sind in so fundamentalistischen Kreisen, die sind so eng, das System ist so geschlossen, [...] einmal [haben wir] eine solche Familie- da hat man gefunden: "nein, das kommt nicht gut heraus." [...] ich habe dieser Familie dann auch zu wenig Entwicklungsprozesse in Aussicht stellen können aufgrund von vielen Äusserungen, die sie gemacht haben. es hat mir dann auch sehr leidgetan, habe absagen müssen. [...] ist auch eine Familie, wo ich gemerkt habe, die Frau ist psychisch [...] sowas von instabil« (GInt5 01:18:32-0).

Die geistige Offenheit ist eines der Kriterien, das Pflegeeltern gemäss den im Feld aufgestellten Regeln erfüllen müssen. Allerdings fügt die Fachperson die mangelhafte Entwicklungsfähigkeit sowie den »psychisch [...] instabil[en]« Zustand der Frau an, um ihre Ablehnung zu begründen. Durch die Erwähnung ihrer emotionalen Berührung bei dem Entscheid, der ihr »sehr leidgetan« habe, zeigt sie Empathie und lässt erkennen, dass eine solche Ablehnung nicht alltäglich ist. Dies ist die einzige Erzählung in allen Gruppendiskussionen, die von einem negativen Entscheid im Zusammenhang mit einem Regelverstoss berichtet und dazu Gründe anführt.

Doch wie gehen die Fachpersonen weiter vor, wenn Regelbrüche zwar vorliegen oder vermutet werden, ein Ausschluss deswegen jedoch anscheinend nicht erfolgt?

Konkret danach gefragt, antwortet eine Gruppe ausweichend und – vage:

»I: wie gehen Fachpersonen dann [...] mit dem Wissen um, dass bei so freikirchlichen oder sehr gläubigen Pflegeeltern das [die geistige Engführung, ein dichotomes Weltbild und Missionierung, d. A.] ein Thema ist?

E: kommt darauf an, [...] kommt darauf an.

R: das ist unsere Lieblingsantwort.

E: das ist der Spruch. @alle@« (GInt8 00:39:46-8).

Diesem Team scheint bewusst zu sein, wie wenig standardisiert ihr Vorgehen ist, was die selbstreflexiven und humoristischen Antworten, die mit gemeinsamem Lachen quittiert werden, nahelegen. Gleichzeitig ist ihre Antwort kein Ignorieren der möglichen Regelverstösse, sondern die Fachpersonen haben offensichtlich mehrere Optionen zu Verfügung, die sie aber nicht ernsthaft und als vorgegebene Handlungsanleitung beschreiben.

In der Analyse der gesamten Gruppendiskussionen lassen sich die drei Vorgehensweisen *Informieren und Schulen*, *Passungsprozess* und *Eingreifen mit Abbruchfolge bei unüberwindbaren Konflikten* herausarbeiten, welche Fachpersonen im Umgang mit Pflegeeltern

anwenden, wenn diese aufgrund ihrer religiösen Haltung und Weltsicht potenziell oder tatsächlich gegen die erlassenen Regeln verstossen.

7.3.2.1 Informieren und Schulen

Sehen Fachpersonen, dass evangelikale Pflegeeltern in Konflikt mit den im Feld aufgestellten Regeln geraten könnten oder bereits sind, reagieren sie. Dies kann ein grundsätzliches Informieren sein oder Pflegeeltern werden spezifisch geschult. Es ist eine niederschwellige und die naheliegendste Form der Intervention.

Beispielsweise beschreibt eine teilnehmende Person, wie sie eine Pflegefamilie mit Missionsabsicht gegenüber dem Pflegekind belehrt und zurechtweist:

»c'est cette envie que le jeune finalement les suive [...] dans la religion de la famille d'accueil, où là on a fait des entretiens, où on a répété que c'était pas ça l'essence du placement, et puis que l'enfant en gros il avait le droit de refuser la. [...] les situations, après discussion, recadrage [...] c'est toujours des problèmes, qui se sont bien passé, finalement« (Glnt4 01:26:23-5).

Mit dem Hinweis, dass Missionierung nicht Ziel eines Pflegeverhältnisses ist und Pflegekinder das Recht haben, die religiösen Praktiken der Pflegefamilie abzulehnen, fordert die Fachperson die Einhaltung des Missionsverbotes ein. Durch die Diskussion und den inneren Wandel hätten sich letztlich die Probleme immer gelöst. Die Intervention ist also geglückt.

Weniger erfolgreich scheint das professionelle Intervenieren punkto geistiger Offenheit zu sein, wenn dieses als Konstante in den Begleitungen von Pflegeeltern beschrieben wird, wie in dieser evangelikalen Fachpersonengruppe:

»wenn ich gemerkt habe, dass die Pflegemutter [...] negativ über das Herkunftssystem redet, dann habe ich immer sehr schnell interveniert. [...] schon nur wenn sie negativ denken. [...] es ist wirklich ein Thema, welches in unseren Begleitungen immer wieder da ist. konstant. [...] dass man mit Achtung und Respekt dem gegenübertritt-« (Glnt9 00:32:22-3).

Diese Fachperson berichtet davon, wie sie und ihre Kolleg:innen »immer wieder« die geistige Offenheit bei Pflegefamilien im Sinne von Philanthropie den Herkunftsfamilien anmahnen müssten. »Achtung und Respekt« gegenüber der Herkunftsfamilie seien, neben dem Einhalten des Missionsverbots, auch Thema, wenn es darum gehe, evangelikale Pflegeeltern grundsätzlich über ihre Rechte und Pflichten betreffend die religiöse Erziehung aufzuklären. In einem nicht-religiösen Team heisst es:

»man müsste die Pflegeeltern, wenn sie jetzt so einen [evangelikalen, d. A.] Hintergrund haben, auch gut darüber informieren, was ihre Rechte sind. [...] ich habe zum Beispiel einmal Pflegeeltern gehabt, die ein Kind @getauft haben ((prusten)) ohne die leiblichen Eltern zu fragen@ // Y: nein wirklich // ((Gemurmel)) ja // U: wow // ((Gemurmel)) @(.).@ [...] das ist nicht so eine gute Idee gewesen« (Glnt6 01:12:25-8).

Das vorgebrachte Beispiel einer nicht mit den Herkunftseltern abgesprochenen Taufe eines Pflegekindes zeugt entweder davon, dass die Information zur rechtlichen Ausgangslage vor der Platzierung unzureichend vermittelt wurde oder dass die beschriebenen Pflegeeltern sich dem Missionsverbot bewusst widersetzten. Die sprechende Fachperson sieht hier also eine professionelle Aufgabe, evangelikale Pflegeeltern »gut [zu] informieren«. Es ist anzunehmen, dass dies keinen alltäglichen Vorfall darstellt, was der Ausdruck von Ungläubigkeit und Überraschung in der Gruppe deutlich macht, der sich in den parasprachlichen Merkmalen wie Prusten, Lachen und Gemurmel sowie die konkreten Äusserungen »nein wirklich« und »wow« manifestiert. Dennoch ist damit ein Beispiel gegeben, wo das professionelle Vorgehen des Informierens scheitert, denn dieses Pflegeverhältnis wird in der Folge aufgelöst, wie die Fachperson später im Interview erzählt (GInt6 01:12:47-9).

Sind in einem Pflegeverhältnis Konflikte aufgrund von Nichteinhaltung der informellen Regeln bereits gegeben, sehen Fachpersonen ihre Aufgabe im Schulen und Weiterbilden der evangelikalen Pflegeeltern. Die Idee des Schulens von Pflegeeltern ist auch jenen Aussagen inhärent, bei denen Fachpersonen Pflegeeltern »Entwicklungspotenzial« unterstellen oder absprechen (GInt5 01:18:32-0). Oder indem eine Fachperson von der professionellen Herausforderung berichtete, »mit den Pflegeeltern gut unterwegs zu sein«, nachdem religiös motivierte Spannungen im Pflegeverhältnis aufgetaucht sind (GIntz 00:32:29-1). Dabei sollen Fachpersonen die Pflegeeltern darin anleiten, was zur Einhaltung der Regeln notwendig ist, damit diese sich in die geforderte Richtung verändern können.

Besonders deutlich kommt das Schulen von evangelikalen Pflegeeltern zur Einhaltung der Regeln in den beiden evangelikalen Gruppen zur Sprache. Die eine Fachpersonengruppe »sensibilisiert« Pflegeeltern in »Weiterbildungen« für eine gemässigte erzieherische Strenge (GInt7 01:21:20-0), während das andere Team angab, die informellen Regeln zu »kommunizier[en]« und mit den Pflegefamilien deren »Bewusstsein und die Haltung« diesbezüglich zu »diskutieren« (GInt9 00:17:53-3).

Die evangelikalen Fachpersonengruppen gehen bei den Prüfverfahren zwar ähnlich vage vor und überlassen Einschätzungen von Pflegeeltern dem persönlichen Gefühl der einzelnen Fachperson. Ihre Ausgangslage ist jedoch eine etwas andere als die der nicht-evangelikalen Fachpersonen. Ihnen sind die Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungsmuster evangelikaler Pflegeeltern sehr viel vertrauter, was sich sowohl in den religiösen Sprachcodes zeigt (Kapitel 8.8) als auch im Umgang mit dem Thema Religion in der Interviewsituation deutlich wird (Kapitel 5.2). Im Prüfverfahren gehen sie entsprechend weniger von der Idee eines möglichen Ausschlusses von Pflegeeltern aufgrund ihrer religiösen Haltung aus, als vielmehr von ihrer Aufgabe, evangelikale Pflegeeltern so zu schulen, dass sie die geforderten Regeln einhalten können. Entsprechend deutlicher formulieren sie den belehrenden Charakter ihrer Intervention. Wissen Fachpersonen aufgrund ihrer eigenen religiösen Verortung eher über die Orientierungsrahmen evangelikaler Pflegeeltern Bescheid, können sie bei Pflegeeltern genauer nachfragen und dabei die Einhaltung der Regeln einfordern.

Beispielsweise wird das Berufsverständnis in einer evangelikalen Fachpersonengruppe dort deutlich, wo angegeben wird, sich mit einer gewissen Vehemenz für die Einhaltung der Regeln einzusetzen:

»[wir] diskutieren [...] das [die Werte in evangelikalen Pflegefamilien, d. A.] schon sehr: "was ist euch wichtig?" aber eben auch das Bewusstsein und die Haltung: ein Kind nimmt anderes mit, ein Kind darf anders sein, ein Kind darf auch anders leben, es muss auch nicht bei allem mitmachen. da sind wir wieder beim Tischgebet. [...] die Familie soll das machen dürfen, wenn [...] ihnen [das] wichtig ist. man kommuniziert das sicher am Anfang offen, in der Passung, aber ein Kind muss nicht mitmachen das ist eine ganz wichtige Grenze« (Glnt9 00:17:53-3).

In der Formulierung »[wir] diskutieren [...] das schon sehr« drückt sich die Intensität der Diskussion aus, während die direktive Ausdrucksweise mit Verben wie »müssen« und »dürfen« sowie die Erwähnung der »ganz wichtige[n] Grenze« die klare Haltung bezüglich der im Feld aufgestellten Regeln zeigt. Die evangelikalen Fachpersonen können hier folglich zwischen ihrem Berufsauftrag und der eigenen Religiosität stehen. Dabei scheinen sie sich der möglichen Konfliktfelder bewusst zu sein und gleichzeitig scheint ihnen die Überwindung der Diskrepanzen möglich. Wie erfolgreich sie mit dem informierenden und schulenden Vorgehen bei den Pflegeeltern sind, erwähnen die Befragten in den evangelikalen Gruppendiskussionen nicht.

7.3.2.2 Passungsprozess

Neben dem Informieren und Schulen von Pflegeeltern im Hinblick auf die informellen Regeln erwähnten Fachpersonen weitere Möglichkeiten im Passungsprozess. Einerseits können Pflegeeltern, von denen die Fachpersonen annehmen, dass sie sich nicht an die Regeln halten werden, durch Aktennotizen ausgeschlossen werden. Andererseits delegieren Fachpersonen das Einverständnis mit einem Pflegeplatz an die Herkunftseltern oder an das Pflegekind und entziehen sich so der Verantwortung, die Regeln durchsetzen zu müssen.

Administrativer Trick

Um für ein Pflegekind eine geeignete Pflegefamilie vorzuschlagen und dabei die informellen Regeln zu berücksichtigen, prüfen die Fachpersonen die Pflegefamilien und sollen dabei, wie oben ausgeführt, deren Religiosität erfassen. Eine Fachperson beschrieb, wie dabei konkret vorgegangen wird:

»das Wichtigste ist gewesen, dass man gesagt hat, es [Religiosität der Bewerber, d. A.] muss einfach transparent im Sozialbericht zum Ausdruck kommen, dass das in der Passung nachher wie berücksichtigt werden kann« (Glnt6 01:07:03-4).

Im »Sozialbericht«, einem behördeninternen Dokument, sollen die Ergebnisse klar beschrieben werden. Ein solcher Akteneintrag bildet die Grundlage, auf der Fachpersonen dem Pflegekind und seinen Herkunftseltern die Unterbringung bei einer passenden Pflegefamilie vorschlagen können. In einer anderen Gruppendiskussion meinte eine Fachperson, dass es bei einem adäquaten Vorschlag darum gehe, die Biographien von Pflegekind, Pflegevater und Pflegemutter in harmonischer Art und Weise zusammenzubringen:

»il faut que ces trois histoires de vie plus les histoires de vie des enfants qui sont dans cette famille puissent se rencontrer harmonieusement pour que la sécurité et la qualité soient garanties« (GIInt4 01:11:40-8).

Die vage Formulierung des harmonischen Zusammenbringens lässt vermuten, dass damit die präventive Vermeidung von Konflikten angesprochen ist. Nur damit könne dem Berufsauftrag, der dem Pflegekind Sicherheit und Qualität an einem Pflegeplatz zusichert, entsprochen werden. Werden die informellen Regeln nicht eingehalten und stehen folglich die geforderte Sicherheit und Qualität zur Disposition, liege es, wie oben dargelegt, in der Verantwortung der Professionellen, korrigierend einzugreifen.

Erkennen Fachpersonen, dass Pflegefamilien aufgrund ihrer religiösen Einstellung und Weltsicht die Regeln zu brechen drohen, wird in keiner Gruppendiskussion von einer Ablehnung deswegen berichtet. In einer Gruppe erwähnte jemand zwar eine Ablehnung, bei der die evangelikale Religiosität der Pflegefamilie relevant war, doch waren ausserdem die psychische Verfassung der Frau sowie die mangelhafte Entwicklungsfähigkeit der Pflegeeltern für den Negativentscheid ausschlaggebend (GIInt5 01:18:32-0).

Wenn Bewerbenden aufgrund ihrer Religiosität durch abklärende Fachpersonen die Fähigkeit abgesprochen wird, die informellen Regeln einzuhalten, kann es sein, dass keine direkte Mitteilung dazu an diese erfolgt. Stattdessen wurde in einer Gruppendiskussion von einem Vorgehen berichtet, das als administrativer Trick bezeichnet und als Vermeidungsstrategie gedeutet werden kann. Eine Fachperson gewährte Einblick in diese Praxis:

»du klärst die [evangelikale Pflegeeltern, d. A.] ab, du denkst: "die sind nicht wirklich so in allen-" ja das ist so ein bisschen Wischi-Waschi, ehrlich gesagt. [...] dann machst du irgendwie so komische Konstrukte, sagst: "ja, sie eignen sich für ein Kind zwischen zwölf und dreizehn für maximal fünf Wochen." etwas das nie der Fall sein wird. [...] dort sind die Behörden [...] manchmal nicht so transparent« (GIInt6 01:32:25-7).

Eine in einem Prüfverfahren durchgefallene Pflegefamilie wird nicht über den Negativbescheid informiert, sondern absichtlich durch »komische Konstrukte«, die rein organisatorisch eine Platzierung verunmöglichen, de facto von der Pflegekinderhilfe ausgeschlossen. Dieses »Wischi-Waschi« als wortmalerischer Bezeichnung für Verschleierung und intransparentes Vorgehen begründet die Fachperson mit der Furcht der Behörden vor rechtlichen Schritten, die evangelikale Pflegefamilien möglicherweise einleiten würden:

»dieses Festhalten [per Verfügung], [...] dort ist man ein bisschen zurückhaltend, weil [...] wenn die das weiterziehen würden, an die nächste Instanz, würden sie vielleicht Recht bekommen und dann macht man es sich einfach, indem man einfach nie bei denen ein Kind platziert« (GIInt6 01:31:57-5).

Entsprechend würden Fachpersonen in internen Berichten keine Ablehnung, aber eine derart enge Limitierung in der Eignung von evangelikalen Pflegeeltern vermerken, dass diese »nie« für eine Platzierung vorgeschlagen würden. Durch spezielle Aktenno-

tizen können Pflegeeltern folglich als ungeeignet gekennzeichnet sein, ohne darüber in Kenntnis gesetzt zu werden.

Ein solch administratives Kennzeichnen von Pflegeeltern aufgrund von bewusstem Regelbruch dürfte allerdings eher selten sein. Vielmehr wird der grundsätzliche Mangel an Pflegefamilien beklagt. Eine Fachperson bringt das damit einhergehende »Problem von der Passung«, das heisst, die Schwierigkeit, einem Kind durch mehrere Optionen zu einer adäquaten Pflegefamilie zu verhelfen, auf den Punkt:

»[genug Pflegefamilien] hat es absolut nicht. und da haben wir das nächste Problem von der Passung [...] manchmal muss man Kinder irgendwo platzieren, weil es halt einfach die einzige Familie ist, die frei ist. [...] es hat zu wenige Familien, es hat vor allem zu wenig Wahlmöglichkeiten für die Kinder und die Herkunftseltern [...] mal drei Familien anschauen [...], mal einen Tag mit denen verbringen und schauen, wo gefällt es ihm am besten [...] Wunschvorstellungen, [...] das ist nicht die Realität« (Glnt6 01:42:27-7).

Den Fachpersonen ist die Überproportionalität evangelikaler Pflegefamilien bewusst, die unausweichlich transreligiöse Platzierungen und damit einen Bruch mit dem Gebot der Kontinuität zur Folge hat. Doch bei aller Skepsis, die nicht-evangelikale Fachpersonengruppen teilweise grundsätzlich gegenüber evangelikalen Pflegefamilien hegen, lassen diese aufgrund des Mangels an Pflegefamilien ihre Bedenken rasch schwinden. So berichtete eine Fachperson zwar vom »Gegenwind«, der ihrer evangelikalen Organisation seitens der Behörden entgegenschlagen könne, wenn sie eine »christliche Familie« als Pflegefamilie vorschlage. Durch mangelnde Alternativen bliebe es aber beim Monieren:

»das werden wir relativ viel von der Pflegekinderaufsichten [gefragt, d. A.]: "schon wieder eine christliche Familie?" also da merkt man schon ein bisschen einen Gegenwind. [...] weil halt eine gewisse Skepsis da ist. [...] das Missionarische oder [...] was ist da die Motivation? [...] das wird sehr viel- und ich sage auch bei den Pflegekinderaufsichten, sie sollen uns andere Familien geben. weil dann ist dann sofort still. // A: @(.)@ // « (Glnt9 01:08:11-8).

Begründet wird dieser »Gegenwind« durch die behördliche »Skepsis« gegenüber dem vermuteten Missionsauftrag. Die evangelikale Fachperson versucht weder, diese Annahme zu zerstreuen, noch widerspricht sie ihr. Die Überrepräsentation evangelikaler Pflegeeltern gestattet es evangelikalen Organisationen, sich in der Pflegekinderhilfe über das Gebot der Kontinuität punkto religiöser Herkunft sowie über das Missionsverbot hinweg zu setzen. Offensichtlich würden übergeordnete Stellen wie die »Pflegekinderaufsichten« dabei nicht insistieren, sondern »sofort still« sein, wenn auf die allgemeine Mangellage an Pflegefamilien verwiesen werde. In dieser Schilderung sowie dem quittierenden Lachen eines/einer Kolleg:in, zeigt sich eine gewisse Machtposition der evangelikalen Organisation. Aufgrund des ökonomischen Drucks können sich Fachpersonen in der Alltagspraxis folglich ihrer Verantwortung in der Durchsetzung der informellen Regeln entziehen.

Delegieren des Entscheides an Pflegekind und Herkunftseltern bei mangelnder Transparenz

Die beschriebene Skepsis nicht-evangelikaler Fachpersonen gegenüber evangelikalen Pflegefamilien zeigt sich auch in der folgenden, bereits zitierten Aussage, wo ein Teil der evangelikalen Pflegefamilien als »bisschen grenzwertig« bezeichnet werden. Dennoch beschrieb die sprechende Person, wie sie ihre Bedenken ignoriert und stattdessen dem Pflegekind den Umgang mit möglichen Regelbrüchen in der Pflegefamilie überlasse:

»wir haben schon auch [freikirchl-] Familien gehabt, die [...] bisschen grenzwertig gewesen sind. [...] da muss man entweder jemanden [...] geben, der sich wehren kann und [...] dagegenhalten kann [...] es hat Kinder und Jugendliche gegeben, denen hat das unheimlich gutgetan. die haben sich auch sauwohl gefühlt dort. die haben gar nicht mehr weggewollt. und manche haben wir rausnehmen müssen« (GInt5 01:21:05-0).

Diese Fachperson meint, im Passungsprozess feststellen zu können, wie es um die Widerstandsfähigkeit von Pflegekindern steht und wem sie in der Folge welche Pflegefamilie vorschlagen könne. In dieser Vorstellung bleibt es den Pflegekindern überlassen, sich bei einem Regelbruch durch die Pflegefamilie zu »wehren« oder andernfalls diesen zu akzeptieren. Dass dieses Vorgehen nicht immer glückt, räumt die Fachperson ein, indem sie erwähnt, dass zuweilen ein professionelles Eingreifen mit Abbruchfolge notwendig war.

Neben der möglichen Delegation der Verantwortung an Pflegekinder, mit Regelbrüchen umzugehen, wurde in allen Gruppendiskussionen erwähnt, dass die Herkunftseltern sich mit der Unterbringung in einer Pflegefamilie einverstanden erklären müssen. Dieser Entscheid ist wesentlich von der Transparenz der Pflegeeltern bezüglich ihrer Religiosität und der damit gegebenen Entscheidungsgrundlage abhängig. Die Befragten einer Gruppendiskussion formulieren das beispielsweise so:

»es bedingt, dass das [die Religiosität der Pflegeeltern, d. A.] transparent wird, ((zustimmendes Gemurmel)) am Anfang von einem Pflegeverhältnis, dass auch die Eltern sagen können: "da sind wir einverstanden." oder "nein, da sind wir nicht einverstanden"« (GInt3 01:17:18-9).

Aufgrund einer durch Transparenz gegebenen Entscheidungsgrundlage können die Herkunftseltern abschätzen, ob sie die Pflegefamilie für eine adäquate Alternative für das (temporäre) Aufwachsen ihres Kindes halten, in der auch die religiöse Erziehung in ihrem Sinne gewährleistet ist. Ist diese Grundlage gegeben, können die Herkunftseltern Entscheide fällen, auch im Hinblick auf die religiöse Erziehung. Eine Fachperson nannte das Beispiel einer Vormundin, die als Vertreterin der Herkunftseltern, entschieden habe, dass ein bei evangelikalen Pflegeeltern platziertes Mädchen »den reformierten Religionsunterricht in der Schule besuchen soll, damit sie noch etwas anderes kennenlernt« (GInt6 01:09:39-3). Ist diese Transparenz hingegen nicht ausreichend gegeben oder wurde keine angemessene Überprüfung der Religiosität der Pflegeeltern durch Fachpersonen vorgenommen, ist die Entscheidungsgrundlage für die Herkunftseltern mangelhaft.

Fachpersonen räumten verschiedentlich eine mangelhaft gegebene Transparenz der Pflegeeltern punkto Religiosität und deren Implikationen für das Pflegeverhältnis ein. Zudem seien nicht alle Herkunftseltern fähig, das »Fachchinesisch« der Behörden zu verstehen oder in der »Aufregung rund um diese Platzierung« alle Faktoren richtig abzuschätzen, gibt eine befragte Person zu bedenken (GInt8 01:58:56-4). Ein Delegieren der Verantwortung an die Herkunftseltern für die Unterbringung ihres Kindes in einer evangelikalen Pflegefamilie ist also fragwürdig, wenn die Entscheidungsgrundlage nicht angemessen gegeben ist.

Weiter kann es sein, dass Herkunftsfamilien von Fachpersonen nicht ernst genommen werden, wenn sie ihre Bedenken gegenüber einer Pflegefamilie aufgrund der Religionszugehörigkeit äussern. Genauso, wie oben zur Regel der geistigen Offenheit ausgeführt (Kapitel 7.2.5), von Pflegeeltern verlangt werden kann, keine Vorbehalte gegenüber der religiösen Herkunft eines Pflegekindes zu haben, kann dieser Anspruch Herkunftseltern abgesprochen werden. Beispielsweise bewertet eine Fachperson das Thema Religion als wenig relevant für den tatsächlich praktizierten Passungsprozess:

»ah, wir sind orthodox, die sind christlich.“ oder “was, die sind reformiert, wir sind katholisch.“ das finde ich [...] es gibt wichtigere Themen, wenn das nicht eine extreme Art ist und Toleranz da ist. und wenn man nicht wählen kann. ich finde, es gibt schon Themen, wo man Abstriche machen kann« (GInt3 02:01:05-4).

Die Beachtung der Religionszugehörigkeit könne vernachlässigt werden. Auch gegen den ausdrücklichen Wunsch der Herkunftseltern und insbesondere, wenn keine Wahlmöglichkeit gegeben sei, vermutlich wegen des Mangels an Pflegefamilien. Damit stellt die Fachperson in der Praxis eine hierarchische Ordnung der informellen Regeln auf, gemäss der die geistige Offenheit dem Gebot der Kontinuität übergeordnet ist. Indem sie geistige Offenheit nicht genauer definiert und zusätzlich den Zwang der Situation für Entscheide zur Unterbringung anführt, wird deutlich, dass die Regeln in Bezug auf Religion im konkreten Berufsalltag untergeordnet sind.

7.3.2.3 Eingreifen und Abbruch bei unüberwindbaren Konflikten

Bestehende Pflegeverhältnisse können scheitern, wenn die informellen Regeln gebrochen werden. Dies kann aufgrund von Fehlentscheiden im Passungsprozess geschehen, insbesondere wenn die Entscheidungsgrundlage durch eine ungenügende Überprüfung oder mangelnde Transparenz der evangelikalen Pflegeeltern bezüglich ihrer Religiosität und den Implikationen für ein Pflegeverhältnis gegeben ist. Treten Konflikte trotz der Bemühungen der Fachpersonen im Passungsprozess sowie des Informierens und Schulens von Pflegeeltern auf, sind die Professionellen gefordert zu handeln. Sind die Konflikte aufgrund der Religiosität der Pflegeeltern nicht abwendbar, können sich Fachpersonen für ein Eingreifen mit Abbruchfolge für das Pflegeverhältnis entscheiden. Dann kommt es zu dem oben erwähnten »Rausnehmen« (GInt5 01:21:05-0). Der Anstoss dazu wird gemäss den Befragten an die Pflegekinder, ihre Herkunftseltern oder aussenstehende Dritte delegiert.

Eine Fachperson sagte dazu, dass nicht das Brechen einer Regel per se ausschlaggebend ist für einen Eingriff, sondern dass ein solcher erst von der Herkunftsfamilie eingefordert werden muss:

»kommt halt [...] darauf an wieviel ist aushaltbar von der Herkunftsfamilie her. [...] es geht nicht um unsere Werte und unsere Vorstellung, sondern [...] wie stark tangiert es [...] die kindliche Lebenswelt, [...] kommt es sogar in Loyalitätskonflikte [...] nur weil wir etwas als problematisch erachten, müssen wir [nicht] gerade losrennen« (Glnt8 00:41:49-1).

Erst wenn ein Konflikt die »kindliche Lebenswelt [tangiert]« oder ein »Loyalitätskonflikt« gegeben sei und für eine Herkunftsfamilie nicht mehr »aushaltbar« wäre, würden sie einschreiten. Allerdings komme ein solches Eingreifen »meistens« erst spät, »wenn es schon fast am Explodieren ist«, und es bedinge, dass die richtige Instanz in der Pflegekinderhilfe informiert werde:

»A: wenn man dort davon [von geistiger Enge und unangemessener erzieherischer Strenge in einer evangelikaler Pflegefamilie, d. A.] Wind bekommt dann schauen wir, dass da etwas passiert, etwas verändert wird.

J: wir bekommen [...] meistens zu spät Wind davon. [...] wenn es schon fast am Explodieren ist und nicht mehr geht [...] zwischen der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie. und dann der Beistand noch versucht zu vermitteln, oder Institutionen. [...] dann läuft es häufiger auf eine Umplatzierung hinaus« (Glnt8 00:41:49-1).

Beistände und sonstige Institutionen der Pflegekinderhilfe (denkbar sind etwa Beratungsstellen, Pflegeelterngruppen oder DAFs) sind gemäss diesen Aussagen nicht in erster Linie an einer »Umplatzierung« interessiert. Mit »vermitteln« ist also zuerst der Weg des Informierens und Schulens gemeint, bis sich ein Konflikt nicht mehr beheben lässt. Herkunftsfamilien müssen also insistieren und weitere Akteur:innen der Pflegekinderhilfe informieren, wollen sie Gehör finden. Entsprechend ist anzunehmen, dass es nicht allen Herkunftseltern gelingt, bei unüberwindbaren Konflikten ein Eingreifen der Fachpersonen zu bewirken. In einer anderen Gruppendiskussion wird festgehalten, dass ein Abbruch »extrem wenig« durchgeführt werde. Die sprechende Person hält Kindesschutz in Pflegeverhältnissen für ein »Riesentabuthema«. Es wird berichtet, dass ein Abbruch nur gelinge, wenn ein Pflegekind selbst sich dezidiert gegen eine Pflegefamilie ausspreche, oder wenn eine handfeste Kindeswohlgefährdung vorliege:

»M: [...] ich glaube das [der Abbruch eines Pflegeverhältnisses, d. A.] wird extrem wenig gemacht in der Schweiz. ich glaube, Kindesschutz bei der Pflegefamilie ist ein Riesentabuthema.

Y: es wird dann gemacht, wenn ein Kind sagt: "ich will dort nicht mehr sein." [...] [...]

M: oder wenn du jetzt sehen würdest in der Aufsicht [...] [ein Pflegevater, d. A.] wäre verurteilt worden wegen pädophilen- oder ich weiss doch nicht, irgend so etwas, dann hätten wir einen »hard fact«. aber sonst?

U: [...] schon, falls es zu irgendwelchen Vorfällen kommt die, das Kindeswohl gefähr-

den, also wenn Gewalt vorkommt und das dann auch gemeldet wird. [...]

M: wenn es gemeldet wird, ja-« (GInt6 01:30:04-3).

Ein Eingreifen der Fachpersonen der Pflegekinderhilfe setzt folglich gravierende Vorkommnisse voraus, die zudem durch ein Pflegekind, seine Herkunftseltern oder allenfalls aussenstehende Dritte an der richtigen Stelle vorgebracht werden. Die Gruppe ist sich darüber einig, dass Kindeswohlgefährdungen in Pflegefamilien nicht immer gemeldet würden.

Ein Abbruch kann dann erfolgen, wenn die professionellen Interventionen, wie die Schulung der Pflegeeltern, nicht fruchten oder wenn schwerwiegende Vorfälle gemeldet werden. Hier stellt sich die Frage, ob Pflegekinder und ihre Herkunftseltern, die in einer vulnerablen Position sind, diesen Kraftakt aufbringen können.

Zusammenfassung: Umgang der Fachpersonen mit evangelikalen Pflegefamilien im Berufsalltag

Zum Umgang der Fachpersonen mit evangelikalen Pflegefamilien im Berufsalltag kann davon ausgegangen werden, dass Fachpersonen der Pflegekinderhilfe sich als Teil des Staatssystems verstehen und sich für die Sicherheit und Qualität von Pflegeverhältnissen verantwortlich fühlen. Grundsätzlich kennen sie die rechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit Religion in der Pflegekinderhilfe, insbesondere zur religiösen Erziehung von Pflegekindern. Vor diesem Hintergrund lassen sich sechs informelle Regeln, die Fachpersonen in den Gruppendiskussionen im Umgang mit Religion aufstellen, herausarbeiten: 1. Das *Ausschlussverbot von Pflegeeltern aufgrund von ihrer Religion*, 2. das *Gebot der Kontinuität in der religiösen Erziehung*, 3. die *Transparenz bezüglich der Religiosität durch Pflegeeltern*, 4. das *Missionsverbot gegenüber Pflegekindern*, 5. Die *Forderung nach geistiger Offenheit* und 6. jene nach einer *gemässigten erzieherischen Strenge*.

Diesen Regeln werden Verantwortliche zugeordnet. Dabei sehen die Fachpersonen sich selbst in der Verantwortung für die Einhaltung des Ausschlussverbotes von Pflegeeltern aufgrund ihrer Religion. Sie sollen das Gebot der Kontinuität im Hinblick auf die religiöse Erziehung gewährleisten, die Transparenz hinsichtlich der Einstellung der Pflegeeltern sicherstellen, das Missionsverbot gegenüber Pflegekindern durchsetzen sowie die geistige Offenheit und gemässigte erzieherische Strenge überprüfen und kontrollieren.

Im Hinblick auf ihre Verantwortung geben die Befragten an, die Pflegeeltern in Bezug auf die Einhaltung der Regeln zu überprüfen. Bei diesem Vorgehen besteht eine Bandbreite, die von Strategien des Vermeidens und Delegierens über eine schriftliche Abfrage bis zur individuellen Bemühung einzelner Teams um eine adäquate Erfassung reicht. Schliesslich wurde für das Feld der Pflegekinderhilfe eine fehlende Standardisierung im Prüfprozess sowie vage Begrifflichkeiten festgestellt. Dadurch bleiben Einschätzungen und Entscheide vielfach den einzelnen abklärenden Fachpersonen überlassen, wobei diese sich teilweise auf ihr persönliches Gefühl stützen.

Zeigt sich bei der Überprüfung von Pflegeeltern ein tatsächlicher oder vermuteter Regelbruch, wird gemäss den Befragten niemand ausschliesslich deswegen von der Pflegeelternschaft ausgeschlossen. Dennoch beschreiben die Fachpersonen in einem sol-

chen Fall drei Vorgehensweisen: Sie können die Pflegeeltern bezüglich der Regeln *informieren und schulen*, insbesondere über das Missionsverbot aber auch über die geforderte geistige Offenheit und gemässigte erzieherische Strenge. Diese Massnahme kann erfolglos sein oder glücken. Fachpersonen können zudem im *Passungsprozess* zu einem administrativen Trick greifen, der einer Ablehnung gleichkommt, die Konfrontation mit den Bewerbenden aber vermeidet. Weiter kann die Verantwortung für den Entscheid zu einer Unterbringung in einer evangelikalen Pflegefamilie an die Herkunftseltern oder das Pflegekind selbst delegiert werden, auch wenn die Entscheidungsgrundlage wegen mangelnder Transparenz der Pflegeeltern punkto Religiosität nicht adäquat ist. Hinzu kommt, dass die Fachpersonen bei Zuwiderhandlung gegen die informellen Regeln *eingreifen* und den *Abbruch* eines Pflegeverhältnisses bewirken können. Allerdings geschieht dies nur, wenn das Pflegekind, die Herkunftseltern oder aussenstehende Dritte den Regelverstoss melden, andere Vorgehensweisen ausgeschöpft und die Konflikte unüberwindbar sind, oder wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.